

Stand: 04.04.2026 05:49:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9548

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/9548 vom 15.12.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 28.01.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12254 des WI vom 30.06.2016
4. Beschluss des Plenums 17/12358 vom 07.07.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 78 vom 07.07.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

A) Problem

Angesichts der Digitalisierung und Medienkonvergenz steht die Medienbranche vor großen Herausforderungen. Digitalisierung bedeutet insbesondere die Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege sowie die Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten. Medienkonvergenz ist das voranschreitende Zusammenwachsen von Geräten, Verbreitungswegen und Inhalten (z.B. Fernsehen auf dem Smartphone). Dadurch bekommen in Deutschland und Bayern angesiedelte Medienunternehmen zunehmend Konkurrenz.

Diese Entwicklungen bedeuten beispielsweise, dass sich lokale und regionale Radiosender in Bayern mehr auf programmliche Alleinstellungsmerkmale stützen müssen, da Digital- und Internetradio den Radiowerbemarkt für eine Vielzahl von konkurrierenden Sendern öffnen. Verlagshäuser werden sich aufgrund der Konkurrenz zu Online-Angeboten noch stärker crossmedial aufstellen müssen (z.B. Online-Zeitung).

Es bedarf eines modernen und flexiblen rechtlichen Ordnungsrahmens, der den Medienunternehmen entsprechende Entwicklungsspielräume gibt.

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG), insbesondere mit seinen Regelungen zur Genehmigung von Angeboten, zur Medienkonzentration und zur verpflichtenden Kabeleinspeisung von Angeboten entspricht nicht mehr den Erfordernissen eines modernen Medioumfelds.

Der infolge des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderte ZDF-Staatsvertrag sieht vor, dass die Länder Vertreter aus konkret zugeordneten Interessensbereichen in den ZDF-Fernsehrat entsenden. Die Entscheidung ist landesgesetzlich zu regeln. Bayern ist dabei der Bereich „Digitales“ zugeordnet. Bayern hat sich dafür entschieden, den BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. als entsendungsberechtigten Verband auszuwählen.

B) Lösung

Im BayMG werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Rundfunkangeboten und für das Betreiben von mehreren Angeboten flexibler gestaltet mit Blick auf die Vervielfältigung der Verbreitungsmöglichkeiten durch die digitale Technik. Die Verpflichtung von Netzbetreibern zur analogen Kabeleinspeisung von Angeboten wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben, verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung.

Weitere einzelne Gesetzesänderungen werden vorgenommen.

Die Änderungen gehen auch auf Handlungsempfehlungen des auf Initiative der Staatsregierung einberufenen „Runden Tisches Medienpolitik“ zurück.

Die Entsendung von BITKOM in den ZDF-Fernsehrat wird im Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:

Keine

Für die Kommunen:

Keine

Für die Wirtschaft:

Durch die unbefristete Erteilung von rundfunkrechtlichen Genehmigungen werden Rundfunkunternehmen von Kosten für eine Genehmigungsverlängerung entlastet.

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 40 wird wie folgt gefasst:
„Übergangsvorschrift“.
 - b) In der Angabe zu Art. 41 werden die Wörter „ , Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“ gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiets“ durch das Wort „Versorgungsgebiets“ ersetzt.
3. Art. 11 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Darüber hinaus hat die Landeszentrale insbesondere folgende Aufgaben:

 1. sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,
 2. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
 3. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin,
 4. sie leistet einen Beitrag zur
 - a) Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
 - b) Vermittlung eines verantwortungsbewussten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik,

- c) Sicherung und Weiterentwicklung des Medienstandorts Bayern im Bereich der digitalen Medien.

(3) Die Landeszentrale wirkt darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden.“

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Ein Programm mit mehreren Anbietern auf einer Übertragungskapazität soll nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

(4) Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen.“

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Wort „plurale“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen“ gestrichen.

- ccc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Programmbeirats“ die Wörter „entsprechend den Grundsätzen des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Die Abs. 6 bis 9 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:
- „(6) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung des Abs. 5 dem Anbieter gleich.“
- g) Der bisherige Abs. 11 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 7; die Wörter „nach Abs. 4 Satz 4 gebildete“ werden gestrichen.
- i) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 8.
5. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,“.
- bbb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und das Wort „Verbreitungsgebiet“ wird durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.
- eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „²Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ausreichende Übertragungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. ³Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Einbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten. ⁴Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten frei, und wird für die Übertragung von Hörfunkprogrammen digitale Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm bislang in analoger Technik verbreitet haben.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. ²Genehmigungen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. ³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Genehmigung von Programmen, die in analoger Technik verbreitet werden; diese wird befristet erteilt und kann auf Antrag des Anbieters verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Sendezeiten sprechen. ⁵Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Hörfunkprogrammen“ ersetzt und die Wörter „ab 1. Januar 2002“ werden gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Satz 1 gilt nicht für Hörfunkprogramme, die analoge Übertragungskapazitäten nutzen.“
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 5 bis 10“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 30 Satz 4 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 13“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 8“ ersetzt.
7. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiet“ durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.
8. Art. 40 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 40
Übergangsvorschrift**

(1) Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 gilt vom 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale im Rahmen des Art. 23 erfolgt.

(2) ¹Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 30. April 2017. ²Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

9. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die Abs. 2 bis 6 werden durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Außer Kraft treten:

 1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
 2. Art. 40 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Mai 2017 und
 3. Art. 36 mit Ablauf des 31. Dezember 2018.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, JumedSch, Rundfbeitr) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 293 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk – AGRf)“.

2. Es wird folgender Art. 9 angefügt:

„Art. 9

Der BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. entsendet ein Mitglied gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. bb, Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags in den Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF).“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Angesichts der Digitalisierung und Medienkonvergenz steht die Medienbranche vor großen Herausforderungen. Digitalisierung bedeutet insbesondere die Vervielfachung und Verbesserung der technischen Verbreitungswege sowie die Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten. Medienkonvergenz ist das voranschreitende Zusammenwachsen von Geräten, Verbreitungswegen und Inhalten (z.B. Fernsehen auf dem Smartphone). Dadurch bekommen in Deutschland und Bayern angesiedelte Medienunternehmen zunehmend Konkurrenz.

Diese Entwicklungen bedeuten beispielsweise, dass sich lokale und regionale Radiosender in Bayern mehr auf programmliche Alleinstellungsmerkmale stützen müssen, da Digital- und Internetradio den Radiowerbemarkt für eine Vielzahl von konkurrierenden Sendern öffnen. Verlagshäuser werden sich aufgrund der Konkurrenz zu Online-Angeboten noch stärker cross-medial aufstellen müssen (z.B. Online-Zeitung).

Es bedarf eines modernen und flexiblen rechtlichen Ordnungsrahmens, der den Medienunternehmen entsprechende Entwicklungsspielräume gibt.

Daher werden im Bayerischen Mediengesetz die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Rundfunkangeboten und für das Betreiben von mehreren Angeboten flexibler gestaltet mit Blick auf die Vervielfältigung der Verbreitungsmöglichkeiten durch die digitale Technik. Die Verpflichtung von Netzbetreibern zur analogen Kabeleinspeisung von Angeboten wird nach einer Übergangsfrist aufgehoben, verbunden mit der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung.

Weitere einzelne Gesetzesänderungen werden vorgenommen.

Bis auf die Änderung in Art. 11 BayMG werden Deregulierungen vorgenommen und Normen aufgehoben bzw. der Umfang von Normen erheblich reduziert.

Im Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wird die Entsendung von BITKOM in den ZDF-F Fernsehrat geregelt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes****Zu Nr. 1:**

Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3:

Die digitale Technik hat besonders bei den elektronischen Medien tiefgreifende Auswirkungen. Die Produktion ist bereits vollständig und die Verbreitung dieser Medien weitgehend auf digitale Technik umgestellt. Audiovisuelle Inhalte werden auf verschiedenen elektronischen Wegen verbreitet. Klassische private Rundfunkangebote sehen sich neuen Herausforderungen und Konkurrenten aus dem Online-Bereich gegenüber. Das Angebot von Medien ist nicht mehr das Privileg von größeren Unternehmen. Junge Start-Ups nutzen die technischen Möglichkeiten und gehen damit erfolgreich auf den Markt.

Mit ihrer technischen, medienwirtschaftlichen und rechtlichen Kompetenz hat die Landeszentrale alle Voraussetzungen und Möglichkeiten, die neue digitale Medienlandschaft in Bayern mitzugestalten. Neben ihren anderen Aufgaben soll sie nach dem neuen Art. 11 Abs. 2 Nr. 4c einen Beitrag zur Gestaltung eines konkurrenzfähigen Umfelds für neue digitale Medien leisten, das Grundlage für einen modernen und vielfältigen Medienstandort ist.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Art. 11 Abs. 2.

Verbunden mit dem im neuen Art. 41 Abs. 3 geregelten Außerkrafttreten von Art. 36 zum 31. Dezember 2018 wird in dem neuen Art. 11 Abs. 3 die Zielvorgabe aufgenommen, die analoge Kabelverbreitung bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Die Landeszentrale wirkt in Zusammenarbeit mit den Branchenteilnehmern, insbesondere mit den Netzbetreibern, den Sendern, der Wohnungswirtschaft und den Mediennutzern darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen nur noch in digitaler Technik verbreitet werden.

Zu Nr. 4:

In Zeiten der ausschließlichen analogen Rundfunkverbreitung war das Verfahren zur Organisation von Rundfunkangeboten von Kapazitätsknappheit geprägt. Zur Sicherung der Programmvielfalt war die Belegung von einzelnen Frequenzen mit mehreren Angeboten eine Notwendigkeit, die auch entsprechende Auswahlverfahren nach sich zog. Der Einzug der digitalen Technik hat zu einer Vervielfachung der Übertragungskapazität geführt, so dass die herkömmliche Regulierungsdichte bei der Organisation und Geneh-

mung von Rundfunkangeboten nicht mehr notwendig ist. Eine entsprechende Deregulierung wird vorgenommen.

Zu a)

Im Zuge der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten und mit Blick auf das Recht der Rundfunkfreiheit der Anbieter regelt die Landeszentrale das gesetzlich vorgegebene und Notwendige in der Genehmigung. Weitere Einzelvorgaben sollen so weit wie möglich vermieden werden, um den privaten Angeboten auch wirtschaftliche Freiräume zu geben. Der Absatz, in dem Regelungsinhalte ohnehin nur beispielhaft aufgezählt sind, kann aufgehoben werden. Im Übrigen gilt die Satzungsermächtigung in dem neuen Abs. 8.

Zu b)

Bei den sich ständig erweiternden digitalen Verbreitungsmöglichkeiten soll die gesetzliche Vorgabe zur Bildung geschlossener Gesamtprogramme nicht mehr aufrechterhalten werden.

Zu c)

Der bisherige Regelfall, nämlich die Bildung von Anbietergesellschaften nach der Auswahl aus mehreren Bewerbern, wird zum Ausnahmefall. Die Anbieter sollen künftig freier in der inhaltlichen und wirtschaftlichen Gestaltung ihres Programms sein. Leistungsfähige Unternehmen mit innovativen Konzepten sollen sich besser entfalten können. Die Regelung gilt für die analoge und digitale Verbreitung.

Die Anforderungen entsprechend dem bisherigen Abs. 4 Satz 3 werden zur Regelung der Genehmigung des Angebots in Art. 26 aufgenommen.

Die Zusammenarbeit nach Abs. 4 steht nicht mehr unter Genehmigungsvorbehalt. Sie kann nur aus wichtigem Grund untersagt werden.

Zu d)

Die bisherigen Abs. 5 bis 11 enthalten Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht für lokale und regionale Angebote. Die Regelungen sind geprägt von der Zielsetzung, in einem Umfeld der Frequenzknappheit Meinungsmonopole aus Zeitungen und lokalen/regionalen Rundfunkangeboten zu verhindern.

Ausgehend von den erweiterten digitalen Verbreitungsmöglichkeiten, von dem Strukturwandel der Zeitungsverlage hin zu crossmedial aufgestellten Medienhäusern und dem zunehmenden Konkurrenzdruck aus dem Onlinebereich, dem lokale/regionale Medien ausgesetzt sind, werden die Konzentrationsregelungen unter Beachtung der Vielfaltsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts klarer strukturiert und flexibler ausgestaltet.

Die Medienlandschaft hat sich so verändert, dass die Meinungsmacht nicht isoliert und nur mit Blick auf den Einfluss durch Rundfunkprogramme ermittelt werden kann. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung aller Medien.

Zu aa)

Bei der im Gegensatz zu UKW-Frequenzen hohen Verfügbarkeit von digitalen terrestrischen Verbreitungsmöglichkeiten wird künftig vorherrschende Meinungsmacht vermutet, wenn im Verbreitungsgebiet nicht mindestens ein vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters – als Gegenpol – empfangbar ist.

Zu bb)

Nachdem es sich in Satz 2 um eine beispielhafte Aufzählung von Vorkehrungen handelt, kann es bei dem Erfordernis der Verhinderung eines beherrschenden Einflusses eines Gesellschafters belassen werden.

Detaillierte Vorgaben zur Programmgestaltung sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Daher wird die beispielhafte Erwähnung von Programmrichtlinien gestrichen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu cc)

Redaktionelle Anpassung.

Zu e)

Es werden einzelne Verbotsregelungen zu Beteiligungen aufgehoben, die in dem neuen digitalen Umfeld eine Behinderung der Entwicklung einer vielfältigen Angebotsstruktur zur Folge hätten.

Die Sonderregelung im bisherigen Abs. 7 betreffend die Zeitungsverlage, die sich zur Sicherung ihrer publizistischen und wirtschaftlichen Grundlage am Markt der elektronischen Medien orientieren müssen, fällt dabei ganz weg.

Die Sonderregelungen in den bisherigen Abs. 8 und 9 werden aufgehoben. Die Landeszentrale wird entsprechende Beteiligungen in einem digitalen Umfeld nach den allgemeinen Vorgaben zur Vielfaltssicherung behandeln.

Zu f)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu g)

Die Regelung des bisherigen Abs. 11 ergibt sich bereits aus § 26 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu h) und i)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5:

Zu a)

Die Vorschriften zu Sitz und Wohnsitz des Anbieters werden gelockert, so dass künftig ein Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausreicht. Damit wird zugleich ein diskriminierungsfreier Zugang für Anbieter aus den genannten Staaten zum bayerischen Rundfunkmarkt gewährleistet.

Im Zuge des Wegfalls der Genehmigungsbefristung wird die Genehmigungsvoraussetzung nach dem bisherigen Satz 1 Nr. 3 aufgehoben. Bei unbefristeten Genehmigungen ist eine Prognoseentscheidung für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich. Bei befristeten Genehmigungen von in analoger Technik verbreiteten Programmen ist entsprechend zu verfahren.

Im bisherigen Satz 1 Nr. 4 (neu Nr. 3) wird der Sprachgebrauch des BayMG im Übrigen aufgenommen; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Versagung der Genehmigung bei nicht ausreichenden Übertragungskapazitäten wird geregelt. Eine Auswahl unter mehreren Bewerbern erfolgt nach den genannten Kriterien.

Zu b)

Die Anbieterzulassung für digitale Programme wird flexibler gestaltet. Sie wird künftig nicht mehr befristet, sondern unbefristet erteilt. Dadurch werden in der Regel unproblematische, aber aufwändige Zulassungsverlängerungsverfahren mit Befassung der Gremien vermieden. Bei den Medienunternehmen können Kosten eingespart werden. Die Zulassung der analogen Verbreitung bleibt weiter befristet mit Blick auf eine mittelfristige Abschaltung dieser Verbreitungsart. Die Länge der Frist steht dabei im Ermessen der Landeszentrale. Die Entfristung gilt auch nicht für die Zuweisung der Übertragungskapazität. Zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit bestehender Angebote ergreift die Landeszentrale weiterhin die in Abs. 5 genannten Maßnahmen.

Zu c) und d)

Die Regelung wird auf Hörfunkprogramme beschränkt, da das terrestrische Fernsehen schon vollständig auf digitale Ausstrahlung umgestellt ist. Im Übrigen werden Anpassungen wegen zeitlicher Überholung der Regelung vorgenommen.

Zu e) und f)

Folgeänderungen.

Zu Nr. 6:

Folgeänderung.

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8:

Der bisherige Art. 40 ist entbehrlich, da die Normzitate im BayMG ohnehin jeweils dynamisch formuliert sind.

Zu Nr. 9:

Der bisherige Art. 41 Abs. 1 Satz 3 ist durch Vollzug erledigt. Für Abs. 2 gibt es keinen Anwendungsfall mehr. Abs. 3 ist die inhaltliche Doppelung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeitsgesetz (ZustG).

In dem neuen Abs. 2 Nr. 3 wird das Außerkrafttreten von Art. 36 zum 31. Dezember 2018 geregelt. Damit verbunden ist die Festlegung der Zielvorgabe der Einstellung der analogen Kabelverbreitung zu diesem Zeitpunkt in dem neuen Art. 11 Abs. 3.

Art. 36 war zu Zeiten des Kapazitätsengpasses von Bedeutung für ein vielfältiges Angebot an Rundfunkprogrammen und Telemedien im Kabel. Die Must-Carry-Regelung sollte insbesondere für eine ausgewogene Belegung mit öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen sorgen. Inzwischen sind Satellit und terrestrische TV-Übertragung komplett auf digitale Technik umgestellt. Lediglich bei der Kabelverbreitung wird noch neben dem umfassenden digitalen Angebot eine analoge Verbreitung aufrechterhalten, obwohl der geltende Art. 36 die vollständige Abschaltung der analogen Verbreitung jederzeit erlaubt. Das analoge Fernsehangebot, das auch komplett parallel im digitalen Spektrum ausgestrahlt wird, ist nur noch für eine geringe Anzahl von rein analogen Altfernsehgeräten relevant. Gleichwohl wird das analoge Angebot noch über eine beachtliche Anzahl von im Markt befindlichen Fernsehgeräten genutzt, die sowohl analogen als auch digitalen Empfang ermöglichen. Die Notwendigkeit einer Zwangsregulierung des verbleibenden Analogbereichs im Kabel besteht im Ergebnis nur noch in einer Übergangsphase, auch im Lichte der EU-Universaldienstrichtlinie. Art. 36 Abs. 3 sieht hier eine regelmäßige Überprüfung vor.

Mit dem Außerkrafttreten der Must-Carry-Regelung zu dem vorgegebenen Zeitpunkt können die Volldigitalisierung der Kabelnetze beschleunigt und die Möglichkeit für eine vielfältigere Gestaltung des Programmangebots geschaffen werden. Altgeräte können, sofern noch vorhanden, wie bei der Digitalisierung der Satellitenverbreitung mit entsprechenden Vorschaltgeräten weiter genutzt werden. Auf dem Neugerätemarkt sind ohnehin seit Jahren nur noch digitale Geräte erhältlich.

Die Must-Carry-Bestimmungen zu digitalen Plattformen im Rundfunkstaatsvertrag bleiben unberührt.

Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Der infolge des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderte ZDF-Staatsvertrag sieht in § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q vor, dass die Länder Vertreter aus konkret zugeordneten Interessensbereichen entsenden. Bayern ist dabei in Doppelbuchst. bb der Bereich „Digitales“ zugeordnet. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags bestimmt ein Landesgesetz einen oder mehrere Verbände sowie das Verfahren, nach dem diese einen Vertreter entsenden. Bayern hat sich dafür entschieden, den BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. als entsendungsberechtigten Verband auszuwählen. Regelungen über das Verfahren der Entsendung sind wegen der Auswahl nur eines entsendungsberechtigten Verbands entbehrlich.

Zu § 3 Inkrafttreten

Regelung des Inkrafttretens.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatsministerin Ilse Aigner

Abg. Martina Fehner

Abg. Markus Blume

Abg. Natascha Kohnen

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Ulrike Gote

Präsidentin Barbara Stamm: Wir kommen jetzt zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutzstaatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

- Erste Lesung -

(Unruhe)

- Ich habe nicht das Gefühl, dass ich die Sitzung unterbrochen habe, Kolleginnen und Kollegen. – Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf dazu Frau Staatsministerin Aigner ans Rednerpult bitten. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

(Anhaltende Unruhe)

- Moment bitte, Frau Staatsministerin. Ich möchte, dass die Gespräche am Rande im Plenarsaal jetzt beendet werden. Wenn Sie weiterreden wollen, gehen Sie bitte nach draußen. Ich bitte, hier jetzt etwas Ruhe einkehren zu lassen. – Frau Staatsministerin, Sie haben das Wort.

Staatsministerin Ilse Aigner (Wirtschaftsministerium): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach der Debatte von eben kommt jetzt ein vollkommen anderes Thema. Es geht um den Medienstandort Bayern, einen Spitzenstandort in der Bundesrepublik Deutschland und auch europaweit. Wir wollen, dass das auch in Zukunft so bleibt. Dazu müssen wir die wirtschaftlichen und die rechtlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich reformieren, auch indem wir die Digitalisierung vorantreiben.

Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und anderer Rechtsvorschriften in den Landtag eingebracht. Damit setzen wir die Ergebnisse des Runden Tisches zur Medienpolitik um, den unser Ministerpräsident Horst Seehofer einberufen hat. Die vorliegende Gesetzesänderung hat drei

Schwerpunkte. Erstens, die Liberalisierung der Genehmigungsverfahren für die privaten Rundfunkanbieter; zweitens, die Modernisierung der Medienkonzentrationsregelungen; drittens, die Abschaffung der sogenannten Must-carry-Regelung bei der analogen Kabelverbreitung bis Ende 2018.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich komme zu Punkt eins. Mit der Änderung des Bayerischen Mediengesetzes schaffen wir einen modernen Rechtsrahmen und gestalten die Vorschriften zur Organisation von Rundfunkanbietern klarer. Das schafft mehr Freiraum für Kreativität und für Innovationen.

(Beifall bei der CSU)

Im digitalen Zeitalter stehen zahlreiche Verbreitungsmöglichkeiten zur Verfügung. Verschiedene Anbieter mit verschiedenen Programmen auf einer einzigen Sendefrequenz sollten nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein; denn das passt einfach nicht mehr. Das gilt nicht nur für die Sender, sondern das passt auch dem Hörer nicht mehr, der dadurch eher verwirrt wird. Künftig können Programme aus einem Guss gemacht werden. Ständige Programmwechsel auf einer Frequenz wird es nicht mehr geben. Die Vorschriften für die Genehmigung von Rundfunk werden deshalb liberalisiert. Insbesondere werden Anbietern unbefristete Zulassungen für digitale Programme erteilt. Das senkt nicht nur den bürokratischen Aufwand, sondern ist zugleich ein Anreiz für die Medienunternehmen zur Nutzung moderner digitaler Verbreitungswege, weil die Unternehmen dann langfristig investieren und planen können. Wir schaffen damit mehr Planungssicherheit.

Zweiter Punkt: Auch die Regelungen zur Verhinderung einer vorherrschenden Meinungsmacht werden an das moderne Medienumfeld angepasst. Früher gab es in vielen Bereichen oft nur einen einzigen UKW-Sender für Information und Unterhaltung. Heute buhlt hier eine ganze Palette unterschiedlicher Player um die Aufmerksamkeit der Nutzer. Digitale Fernseh- und Radiosender, crossmediale Printangebote sowie lokale und regionale Online-Angebote stehen in ungeahnter Vielfalt zur Verfügung.

Wir wollen letztlich die bayerischen Anbieter in dem immer schärfer werdenden Wettbewerb stärken. Deshalb vereinfachen wir die Regeln für den Zusammenschluss von Rundfunkanbietern. Wir wissen: Ein hochwertiges lokales oder regionales Programm kann nur von leistungsfähigen Unternehmen angeboten werden. Hierzu werden wir das Unsrige tun. Wir stehen bei der Digitalisierung allen bayerischen Medien zur Seite. Deshalb nutzen wir das Know-How der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien – ich begrüße deren Präsidenten Herrn Siegfried Schneider in unseren Reihen – und ergänzen ihren Aufgabenkatalog. So wird die BLM ein Media Lab aufbauen, um neue Wege für lokale elektronische Medien zu ebnen. Die BLM wird in WERK1 kreative Vordenker im Medienbereich einladen und damit Motor für das Vorankommen der digitalen Medien in ganz Bayern sein. Herzlichen Dank dafür!

Damit bin ich bei meinem dritten Schwerpunkt. Mit der Gesetzesänderung leiten wir die Volldigitalisierung der Kabelverbreitung in Bayern ein. Die terrestrische Verbreitung und die Satellitenverbreitung von Rundfunk sind bereits zu 100 % digitalisiert. Im Breitbandkabel sind alle Programme auch digital empfangbar. Mit Verlaub, ich glaube nicht, dass heute noch irgendjemand einen Röhrenfernseher zu Hause hat und damit ausschließlich analog empfangen kann. Damit ist die Verpflichtung der Kabelnetzbetreiber überholt, bestimmte öffentlich-rechtliche und auch private Programme analog einzuspeisen. Diese Zwangsregulierung der Kabelnetze hat übrigens vor dem EU-Recht mittelfristig nach unserer Ansicht keinen Bestand mehr. Wir wollen sie daher Ende 2018, also mit einer Übergangsfrist, ersatzlos streichen. Darüber hinaus haben wir uns das Ziel gesetzt, dass die Analogverbreitung im Kabel vollständig abgeschaltet wird. Damit bekommen wir das modernste Kabelregime Deutschlands.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern ist Vorreiter im Bereich der Digitalisierung. Daher ist es nur konsequent, dass Bayern mit dem neuen ZDF-Staatsvertrag nun die Möglichkeit hat, die Entsendung in die Gremien für den Bereich Digitales auch landesgesetzlich zu regeln. Bitkom soll diese Position im ZDF-Fernsehrat für uns besetzen.

Wir sind der festen Überzeugung: Dort sitzt Sachverstand, der Stimme im Sinne eines modernen digitalen Fernsehprogramms sein wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mein oberstes Ziel bleibt eine vielfältige bayerische Rundfunklandschaft mit einem hochwertigen Angebot. Deshalb schaffen wir für die Zukunft zur Sicherung der Meinungsvielfalt klare Vorschriften im Mediengesetz und passen den Ordnungsrahmen an das digitale Zeitalter an. Aber ich will gleich noch eines sagen: Die Arbeit ist noch nicht vollständig getan. Deshalb gebe ich einen Ausblick. Wir werden uns der Zukunft des Lokalfernsehens annehmen und gemeinsam im Hohen Haus über die staatliche Förderung zu entscheiden haben. Wir werden, ähnlich wie beim ZDF, die Zusammensetzung der Rundfunkgremien neu regeln, damit diese die gesellschaftlichen Gegebenheiten stärker widerspiegeln. Wir werden auch dort die richtigen Antworten auf die digitalen Herausforderungen für unsere Medienlandschaft geben. Ich bitte deshalb den Landtag, heute bzw. im Rahmen der Beratungen in den Ausschüssen dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache und darf jetzt für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Fehlner das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit ihrem Gesetzentwurf verfolgt die Staatsregierung nach eigenen Angaben das Ziel, den Medienstandort Bayern zu stärken und den Ordnungsrahmen an die technischen Entwicklungen anzupassen. Aufgabe des Landtags ist es nun, darüber zu befinden, ob diese Ziele mit dem Gesetzentwurf tatsächlich erreicht oder aber sogar verfehlt werden. Der Gesetzentwurf ist das erste Resultat des Runden Tisches Medienpolitik und basiert im Wesentlichen auf Anregungen der Medienwirtschaft. Kernthema ist die Regulierung des privaten Rundfunks. Die Frage ist: Enthält der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung alle wichtigen Punkte zum Schutz der

Medienpluralität, zur Sicherung der Meinungsvielfalt und zur Sicherung eines guten und unabhängigen Journalismus? Vor diesem Hintergrund müssen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auch kritisch hinterfragt werden.

(Beifall bei der SPD)

Richtig ist, dass wir uns den Herausforderungen einer sich rasant verändernden Medienwelt stellen müssen. Deshalb gilt es, die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen sorgfältig zu überprüfen und anzupassen. Es geht um die Digitalisierung, die zunehmende Medienkonvergenz, die Kombination und Überlagerung von Geräten, um Verbreitungswege und um Inhalte. Dem müssen wir Rechnung tragen und das Bayerische Mediengesetz dieser Entwicklung anpassen.

Die Verbände wie der Bayerische Journalistenverband, der Verband Bayerischer Lokalrundfunk, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, aber auch der BR haben ihre Stellungnahmen zur Änderung des Mediengesetzes schriftlich abgegeben. Die Bewertungen sind unterschiedlich. Die Skepsis wird in zentralen Punkten deutlich. Ich nenne nur ein paar Beispiele: Welche Impulse zur Förderung von Meinungsvielfalt gehen von dieser Deregulierung aus, welche fehlen? Sollen und dürfen Rundfunkanbieter, Medienhäuser und Kabelnetzbetreiber über die per Gesetz vorangetriebene Deregulierung künftig selbst darüber befinden, welche Art und welches Maß an Vielfalt den Bürgerinnen und Bürgern angeboten wird, oder nicht? Wird durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erleichterung von Fusionen und Kooperationen der eigentliche Mehrwert – gut finanzierter Journalismus und Meinungsvielfalt – gesichert? Oder werden vor allem die Geschäftsmodelle der bisher aktiven Marktteilnehmer geschützt, vor allem die der größeren? Wird der Medienrat in seinen Aufsichtsgremien gestärkt oder beschnitten? – Kolleginnen und Kollegen, auf keinen Fall darf mit der Änderung des Mediengesetzes einer Monopolisierung des Medienmarktes Vorschub geleistet werden.

(Beifall bei der SPD)

Skeptisch sehen unter anderem die Journalistenverbände, der VBL und die BLM die Streichung von Artikel 36, die Abschaffung der Must-carry-Liste im analogen TV-Kabel. Die Vielfalt muss auch im Kabel gesichert sein. Zwar ist der Digitalisierungsgrad in Bayern gestiegen, aber ein Drittel der bayerischen Kabelhaushalte empfangen ihre Programme noch über das analoge Kabel. Aus unserer Sicht ist es problematisch, wenn gesetzliche Regelungen auf einen baldigen UKW-Abschaltermin spekulieren, den aber tatsächlich noch keiner kennt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Änderung des Mediengesetzes ist weitreichend. Wir müssen sie gut aufs Gleis setzen.

(Erwin Huber (CSU): Sind Sie jetzt dafür oder dagegen? – Thomas Kreuzer (CSU): Das weiß sie noch nicht! – Harry Scheuenstuhl (SPD): Das ist ein schwacher Entwurf!)

Wir müssen alle Meinungen und Stellungnahmen ins Kalkül ziehen. Darüber hinaus stehen in den nächsten Wochen die Ergebnisse und Leitlinien der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz fest. Es gilt, diese zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt geht es in diesem Jahr um die Förderung der lokalen TV-Sender. Das bedeutet, dass wir das Mediengesetz wieder öffnen und Änderungen vornehmen müssen. Deshalb regen wir an, die Gesetzesberatung im Bayerischen Landtag mit einer Anhörung im Wirtschafts- und im Kulturausschuss zu beginnen.

(Beifall bei der SPD)

Alle offenen Fragen könnten nochmals öffentlich diskutiert werden.

(Erwin Huber (CSU): Sie müssen zu einer Meinung kommen!)

Auf diese Weise können diejenigen Betroffenen Stellung nehmen, die nicht am Runden Tisch Medienpolitik vertreten waren. Unser aller Ziel muss es sein, ein wirklich

gutes, ausgewogenes und zukunftsorientiertes Mediengesetz zu verabschieden. Dafür setzt sich die SPD-Landtagsfraktion ein.

(Beifall bei der SPD – Harry Scheuenstuhl (SPD): Bravo!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Kollege Blume für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Markus Blume (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Frau Kollegin Fehlner, Ihren Beitrag kann man mit den Worten überschreiben: Schauen wir mal, dann sehen wir schon.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Wir sind in der Ersten Lesung, Herr Kollege!)

Über das Thema haben wir in den Ausschüssen lange beraten. Es gab einen langen Vorlauf. Wir haben uns über die Ergebnisse des Runden Tisches auseinandergesetzt. Jetzt greifen Sie nach dem Strohalm und sagen: Ich weiß immer noch nicht genug; jetzt machen wir noch eine Anhörung. Liebe Frau Kollegin Fehlner, irgendwann muss man sich auch einmal entscheiden. Ich glaube, die Zeit zur Entscheidung ist jetzt reif. Dieser Vorschlag für die Novelle des Bayerischen Mediengesetzes ist notwendig und alternativlos.

(Beifall bei der CSU)

Bevor ich das begründe, möchte ich zunächst Danke sagen. Ich danke dem Ministerpräsidenten, der sich auf das Experiment eines Runden Tisches eingelassen hat. Als der Runde Tisch damals ausgerufen wurde, haben alle gesagt: Bei einem Runden Tisch kommt ohnehin nichts heraus. Erstaunlich war, dass sehr viel dabei herausgekommen ist. Parteien und Akteure aus der Medienlandschaft, die sonst allenfalls über Pressemeldungen miteinander verkehren, weil sie aus völlig unterschiedlichen Sphären kommen, haben miteinander geredet. Die Vertreter der digitalen Wirtschaft, auch von Suchmaschinen, waren im Gespräch mit den etablierten Medienakteuren. Die Ergebnisse können sich sehen lassen und haben zu dem heute vorliegenden Gesetzent-

wurf geführt, mit dem ganz konkrete Vorschläge zur Anpassung der Medienordnung gemacht werden.

Außerdem haben wir bundespolitisch eine wichtige Debatte angestoßen. Die Bund-Länder-Kommission steht ganz wesentlich auf den Ergebnissen des Runden Tisches Medienpolitik. Deswegen richte ich den zweiten Dank an unsere Staatsministerin Ilse Aigner, die nicht nur den Runden Tisch erfolgreich weitergeführt, sondern auch dafür gesorgt hat, dass es am Ende zu konkreten Ergebnissen gekommen ist. Deswegen bedanken wir uns als CSU-Fraktion ganz herzlich für diesen sehr guten Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Frau Kollegin Fehlner, wenn wir über Medienpolitik reden, dürfen wir nicht nur das kleine Karo in unserem Land im Auge haben. Wir müssen uns die Wirkung der gesamten Entwicklungen anschauen. In jedem Gesetzentwurf steht unter dem Punkt "Alternativen" in der Regel "keine". Selten jedoch war dieses Wort so bedeutsam wie an dieser Stelle. Es gibt nämlich tatsächlich keine Alternative zu diesem Gesetzentwurf. Als Alternative könnte man sagen: Man lässt alles regulatorisch so weiterlaufen wie bisher.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

– Liebe Frau Kollegin Gote, gleich kommen Sie dran und können Ihren Beitrag leisten.
– Medienpolitisch beobachten wir ein Auseinanderlaufen der Regulierungsfiktion, wie wir sie gerne hätten, und der Regulierungsrealität. Die Menschen werden das Vertrauen in die Politik verlieren, wenn sie das Gefühl haben, dass wir mit alten Regelungen Dinge regulieren, die schon heute beginnen, keine Bedeutung mehr zu haben, und gleichzeitig unterlassen, die Dinge, die neue Relevanz erhalten, nicht zu regulieren. Dieses regulatorische Ungleichgewicht können wir als verantwortungsvoller Gesetzgeber nicht bestehen lassen. Meine Damen und Herren, deswegen ist dieser Gesetzentwurf alternativlos.

Frau Kollegin Fehlner, vielleicht reden Sie nicht nur innerhalb der SPD, sondern hören auch zu.

(Martina Fehlner (SPD): Sehr gerne!)

Am Ende werden Sie feststellen, dass Sie zustimmen können. – Vielfaltsicherung war immer ein wichtiges Argument in der bayerischen Medienpolitik. Die Vielfalt der bayerischen Medienlandschaft kann sich deutschlandweit sehen lassen. In der Vergangenheit hing die Sicherung der Vielfalt mit der Knappheit der Ressourcen und der Übertragungswege zusammen. Diese Knappheit ist heute nicht mehr gegeben. Heute bedroht ein anderes Problem die Vielfalt. Das sind die neuen, die globalen Strukturen der Medienwirtschaft. Das sind digitale Ökosysteme aus den Vereinigten Staaten und von anderswo, die beginnen, den Meinungsmarkt aufzurollen. Das könnte in der Tendenz dazu führen, dass wir heute möglicherweise vor einer unglaublichen Monopolisierung der Meinung stehen. Das ist das Gegenteil von Vielfalt. Dieser Monopolisierung kann man jedoch nur entgegenwirken, wenn Wettbewerbsstrukturen geschaffen werden, mit denen unsere Anbieter und Akteure dagegenhalten können. Deswegen reicht es nicht aus, nur den bayerischen Markt zu betrachten. Stattdessen müssen wir schauen, was auf dem europäischen und internationalen Markt in Bewegung ist. Deshalb würde ich Sie im Zuge der weiteren Beratungen bitten, das ins Auge zu fassen.

Ich nenne drei konkrete Punkte. Die Ministerin hat ausgeführt, warum der Gesetzentwurf notwendig ist. Erstens hängt er mit der Entbürokratisierung zusammen, die wir alle für notwendig halten. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Vorschriften, die man einfach beseitigen kann, da es sich nur um regulatorischen Ballast handelt. Als Beispiel nenne ich die unbefristete Zulassung digitaler Anbieter. Eine Genehmigung reicht auf Dauer aus. Das ist sehr vernünftig.

Der zweite Punkt – das ist das Wichtigste – betrifft das Thema Deregulierung. Deregulierung bedeutet nicht nur Abbau von Vorschriften, sondern sie ermöglicht umgekehrt auch neue Freiheiten. Wenn das, was ich vorher zum Thema Vielfaltsbedrohung ge-

sagt habe, richtig ist, brauchen unsere Anbieter heute mehr Freiheiten, um sich auf dem Markt zu bewegen. Regelungen, die in der Vergangenheit richtig waren, wie beispielsweise die Beschränkung von Zeitungsverlagen, können in der heutigen Zeit, in welcher die Wettbewerber auf der ganzen Welt verteilt sind, nicht mehr richtig sein. Deswegen dürfen wir nicht nur von Deregulierung sprechen. Wir geben unseren heimischen Akteuren neue Freiheiten, damit sie sich auf diesem neuen Markt auch behaupten können.

Ein Drittes und Letztes: Digitalisierung. – Das Zauberwort, die Megarevolution, die im Moment für viele Entwicklungen steht. Ich glaube, an dieser Stelle gibt der Gesetzentwurf drei klare Botschaften. Die Erste: Wir haben starke Akteure in Bayern. Mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien haben wir einen Akteur, der in der Medienpolitik schon immer auch Standortaufgaben wahrgenommen hat. Ich halte das Signal für wichtig und richtig, dass die BLM den Auftrag bekommt, den Medienstandort Bayern auch bei digitalen Themen zu profilieren.

Die Zweite: Das Kabel kann nicht in der analogen Zeit stehenbleiben, sondern das Kabel muss digital werden. Ich halte es für mutig und richtig, zu sagen, an dieser Stelle geben wir einen neuen Impuls zur Digitalisierung des Kabels. Wir tun dies nicht nur damit, dass wir den Druck erhöhen und sagen, die Must-carry-Regelung, also die Verbreitungspflicht für Angebote, fällt weg, sondern wir sagen zeitgleich - und geben damit ein starkes Signal in diesem Gesetzentwurf -: Wir erwarten zu diesem Zeitpunkt auch, dass das Kabel voll digital wird.

Ein drittes und ebenfalls schönes Signal bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs: Bayern hat sich bei der Novelle beziehungsweise bei der Ausführung des neuen ZDF-Staatsvertrags den Bereich Digital genommen und eine Besetzung vorgeschlagen mit der Bitkom für den Digitalbereich. Auch das erachte ich als zeitgemäß und als zukunftsgerichtet. Deswegen, liebe Frau Kollegin Fehlner, glaube ich, Sie brauchen bei den weiteren Beratungen keine Sorgen zu haben, dass Sie unserem Gesetzentwurf nicht uneingeschränkt zustimmen könnten.

(Beifall bei der CSU – Erwin Huber (CSU): Sehr gut!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege.

Markus Blume (CSU): Ich glaube, da will noch jemand etwas sagen.

Präsidentin Barbara Stamm: Wir haben noch eine Zwischenbemerkung. Bitte schön.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Lieber Herr Kollege Blume, erlauben Sie mir zu sagen: Ich finde Ihr Auftreten, auch gegenüber Frau Kollegin Fehlner, als schlichtweg etwas zu arrogant.

(Beifall bei der SPD – Unruhe bei der CSU)

Es geht darum, dass wir im Wirtschaftsausschuss sehr sachlich diskutiert haben. Beim Runden Tisch der Medien waren einige Vertreter nicht dabei, unter anderem der Journalistenverband, Verbraucherschützer und Gewerkschafter. Wir hätten einfach gerne, dass man diesen Verbänden zuhört und die Stellungnahmen, die eingehen, bespricht und in den Gesetzentwurf einfließen lässt. Insofern finde ich, wenn Frau Fehlner einen konstruktiven Beitrag bringt, dann muss man sich nicht auf die arrogante Seite stellen und sagen: Das kann man wegwatschen. - Es geht doch darum, Herr Huber, wem man zuhört und wem nicht.

(Zuruf von der CSU)

Ich glaube, wir tun gut daran, wenn wir alle an einen Tisch holen. Das muss aber nicht in dieser aggressiven Atmosphäre stattfinden, wie Sie das hier gerade gemacht haben.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Markus Blume (CSU): Frau Kollegin Kohnen, ich schätze Frau Kollegin Fehlner sehr. Ich glaube, sie braucht den Welpenschutz, den Sie hier gerade ausrufen, wirklich nicht.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

Im Übrigen liegen die Stellungnahmen vor. Die Ministerin hat es doch gesagt, es gab eine Verbändeanhörung. Sie haben selbst darauf hingewiesen. Es gibt überhaupt keine Schwierigkeiten, dass wir uns mit diesen Stellungnahmen auseinandersetzen. Dazu sind doch die Ausschussberatungen da, wozu denn sonst? – Sonst könnten wir heute doch schon die Zweite und die Dritte Lesung machen.

(Natascha Kohnen (SPD): Darum geht es!)

Lassen Sie uns bei den Ausschussberatungen doch mit diesen Stellungnahmen auseinandersetzen. Wenn Sie die für so gewichtig halten, sind Sie auch frei, Änderungsanträge zu formulieren. Wir werden uns darüber jedenfalls unterhalten.

(Natascha Kohnen (SPD): Dann war der Beitrag ja doch richtig!)

Das ist jedenfalls der normale Gang der Gesetzgebung. Wenn Sie das jetzt irritiert, Frau Kollegin Kohnen, dann irritiert mich das.

(Beifall bei der CSU – Natascha Kohnen (SPD): Sie wollten doch nur Zustimmung oder Ablehnung!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, jetzt spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Herr Kollege Professor Dr. Piazolo. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Blume, es hat mich gewundert, dass Sie am Schluss irritiert waren; denn Sie haben zwei verschiedene Botschaften gesendet. Sie sagen: Dieser Vorschlag ist alternativlos; warum wisst ihr als SPD noch nicht, wie ihr euch entscheidet? – Wir sind in der Ersten Lesung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Wir überlegen uns im Laufe dieser Debatte - das machen auch wir FREIEN WÄHLER -, wie wir uns am Ende entscheiden. Wir wägen Argumente ab. Wir sind eben nicht in der Situation der CSU-Fraktion, die alles, was von der Staatsregierung kommt, abnickt, ohne noch einmal darüber nachzudenken. Das ist nicht unser Verständnis von Parlamentarismus.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD – Zurufe von der CSU)

- Danke, für diesen wunderbaren Zwischenruf, der zeigt, welche Qualität bei Ihnen gegeben ist.

(Manfred Ländner (CSU): Wenn Sie so ein wirres Zeug behaupten!)

- Nein, es ist doch so, lieber Herr Kollege Ländner.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wenn Herr Blume hier sagt, das sei alternativlos, dann konstatiere ich, dass das wohl die einzige Übereinstimmung zwischen der Kanzlerin und der CSU ist, die ich seit Längerem gehört habe. Sie verwenden in dieser Sache die gleichen Worte.

(Beifall und Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN)

Das Zweite ist: Wenn Sie sagen, das sei alternativlos, dann zeigen Sie, dass Sie nicht mehr bereit sind, an den Gesetzentwurf offen heranzugehen und darüber noch einmal zu diskutieren. So ist das parlamentarisch aber eigentlich nicht vorgesehen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD – Zuruf von der SPD: So ist es!)

Ich finde es gut, dass es einen Entwurf gibt. Wir sind uns einig, dass die Zeit bei den Medien ständig voranschreitet. Wir können diese Entwicklung nicht aufhalten, aber wir wollen diese Entwicklung auch nicht aufhalten. Diese Entwicklung geht sehr weit. Wenn ich aber hier herumschaue und mir die Köpfe anschau, dann stelle ich fest,

dass die meisten von uns noch Zeiten erlebt haben, als es nur drei Fernsehprogramme gab. Heute haben wir Hunderte. Da geht es dann schon ganz entscheidend darum, wie das die Welt verändert. Wie reagieren wir darauf mit Gesetzen? Wie findet man die einzelnen Fernseh- und Radioprogramme? – Auch darum geht es in dieser Debatte. Wenn der Gesetzgeber hier agiert, dann finden wir das gut. Es ist auch wichtig, dass wir verschiedene Grundprinzipien unter einen Hut bringen.

Ein vielfältiges Angebot ist angesprochen worden. Ganz entscheidend ist aber auch der Schutz kleiner, regionaler oder lokaler Sender. Wir FREIEN WÄHLER kämpfen seit sieben Jahren in diesem Landtag dafür, diesen Schutz zu erhalten. In diesem Gesetzentwurf sehe ich aber Entwicklungstendenzen, die im Hinblick darauf durchaus gefährlich sind. Die müssen wir uns genauer anschauen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Insofern - auch das sage ich ganz deutlich zum Demokratieverständnis - gehören zu einem Runden Tisch in Bayern, der alle zusammenführen soll, auch die Kleineren und dazu gehören auch die Oppositionsparteien. Wenn man immer unter Ausschluss der Opposition diskutiert, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn wir dann Anhörungen fordern. Nur dann ist auch die Opposition bei diesen Diskussionen dabei. Meine Damen und Herren, auch das gehört zum Demokratieverständnis.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Wir streichen besonders die Frage der Überlebensfähigkeit von lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern heraus. Ich lese hier aber, dass vieles nach der Leistungsfähigkeit entschieden werden soll. Dazu sage ich ganz offen: In diesem Bereich wird mir angst und bange. Ich weiß, in den letzten Jahrzehnten hat eine immer größere Konzentration stattgefunden, ich möchte nicht sagen: Monopolisierung. Aber wir haben diese Entwicklung zu verzeichnen, und deshalb müssen wir sehr aufpassen, dass wir unsere bewährte und gute Medienlandschaft in Bayern, insbesondere aber die lokalen und die regionalen Rundfunk- und Fernsehanstalten, erhalten. Bei dem neuen Gesetz

müssen wir deshalb sehr genau hinsehen, ob es zu diesem Ziel führt. Damit bleibt genug zu tun.

Ich unterstütze durchaus den Ansatz, eine Anhörung durchzuführen. Darüber sollten wir reden; diese Zeit haben wir. Anschließend kann man über Einzelpunkte des Gesetzes abstimmen. Nach der Zweiten Lesung wird man sehen, ob man dem Gesetzentwurf zustimmen kann oder nicht. Das entscheiden wir aber erst nach der Zweiten Lesung und nicht heute.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. - Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN spricht jetzt Frau Kollegin Gote. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Danke schön, Frau Präsidentin. - Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Unsere medienpolitische Aufgabe als Landesgesetzgeber ist es doch, die Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Grundlagen so zu gestalten, dass Meinungsvielfalt und Pluralität garantiert sind und dass Meinungsmonopole oder eine schleichende Monopolisierung verhindert werden. Der Gesetzentwurf, den Sie hier vorgelegt haben und den wir – das sage ich noch einmal - in der Ersten Lesung beraten – hier und heute muss noch keiner sagen, wie er abstimmt, sondern wir gehen jetzt in die Debatte -, wird nach unserer ersten Durchsicht diesem Anspruch nicht gerecht. Ganz im Gegenteil: Die angedachten Änderungen fördern unserer Meinung nach ganz eindeutig Meinungsmonopole, Medienmonopole, und sie bauen bisher noch bestehende Schutzmechanismen geradezu systematisch ab.

Natürlich ist es richtig, dass wir unser Mediengesetz an die Digitalisierung anpassen; das ist grundsätzlich richtig und auch überfällig. Auch das Ziel "Abschaltung der analogen Kabelverbreitung" ist richtig. Ja, was denn sonst? – Natürlich ist das richtig. Aber dabei muss doch sichergestellt sein, dass das ohne Kollateralschäden passiert. Kollateralschäden sind normalerweise unbeabsichtigt. Ich habe aber schon den Verdacht,

dass hier ganz bewusst einiges mit abgeräumt werden soll und dass das kein Unfall, sondern gewollt ist. Dieser Gesetzentwurf bedient ganz eindeutig eine ganz bestimmte Klientel in der Medienszene bzw. bei den Medieninteressen im medienwirtschaftlichen Bereich hier in Bayern. Er bedient vor allen Dingen die Interessen der großen Anbieter.

Da komme ich zum Runden Tisch, der hier als so großartig gelobt wird. Aber das war kein tolles Experiment des Ministerpräsidenten. Das war einmal mehr der Versuch, Politik aus dem Landtag rauszunehmen und im Hinterzimmer zu besprechen. Das war nichts anderes. – Ein Runder Tisch war das nicht; das war ein Hinterzimmergespräch, in das wir nicht einbezogen waren, in das aber auch ganz viele andere nicht einbezogen waren. Erst auf Druck aus dem Parlament haben wir die Berichte ins Parlament bekommen. Was der Ministerpräsident gemacht hat, war das: Politik aus dem Gremium rauszunehmen, in das sie eigentlich gehört, nämlich in den Landtag und in die Öffentlichkeit.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Das war keine gute Tat, ganz im Gegenteil. – Dass Sie sich jetzt darauf berufen, dass dieser Gesetzentwurf genau das umsetzt, muss uns doch als Opposition aufhorchen lassen; denn genau das ist die Fehlentwicklung, die wir schon bei den Beratungen und bei dieser Vorgehensweise gesehen haben.

Mit diesen Gesetzesänderungen wird zudem die unselige Genehmigungspraxis der BLM, der Bayerischen Landesanstalt für neue Medien, die den Abbau der Meinungs- und Medienvielfalt bisher nicht gebremst hat, im Prinzip zum Gesetz. Der Kollege hat es eben vorsichtig formuliert. Ja, wir haben eine schleichende Monopolisierung in Bayern, schon lange, und sie ist dramatisch. Sie war unter den bisherigen Gegebenheiten schon dramatisch, und das wird durch das, was Sie hier in diesem Gesetzentwurf vorlegen, verschärft. Das, Kolleginnen und Kollegen, können wir nicht mittragen.

Die kritischen Stimmen verschiedener, und zwar ganz gewichtiger Verbände zum Gesetzentwurf – Bayerischer Journalistenverband, um nur einen zu nennen – werden hier nicht berücksichtigt. Die Stimmen sind sehr deutlich; sie sind sehr differenziert. Die Kritik ist differenziert, sie ist sehr gut zu hören. Ich würde Sie bitten: Hören Sie sie an. Deshalb unterstützen wir auch das Petitum, hier eine Anhörung zu machen; denn es ist auch wichtig, dass diese Verbände miteinander ins Gespräch kommen. Hier im Landtag ist der Raum, in dem Gesetze debattiert werden. Deshalb wäre es richtig und wichtig, hier zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen.

Ganz grundsätzlich, Kolleginnen und Kollegen von der CSU, liebe Frau Ministerin, verstehe ich eigentlich gar nicht, warum Sie jetzt hier eine landesrechtliche Regelung vorgehen, wenn doch eigentlich – das müsste uns allen klar sein – hier nur eine bundesgesetzliche, bundesweite Lösung Sinn ergeben würde. Es gibt doch auf Bundesebene auch einen Runden Tisch zur Analogabschaltung. Der arbeitet noch. Warum wartet man das nicht ab und macht das dann im Zuge der Umsetzung in Landesrecht dann fruchtbar? Warum macht man das nicht? Warum geht man hier mit dieser landesgesetzlichen Regelung voran? – Wir halten das bisher nicht für sinnvoll, haben viele offene Fragen und werden die Debatte im Ausschuss noch intensiver führen. – Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und
Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9548

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des
Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11256

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11257

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/11258

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/11259

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags
(Drs. 17/9548)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. CSU

Drs. 17/11340

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. CSU

Drs. 17/11820

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Mediengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Rund-
funkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-
Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-
staatsvertrags (Drs. 17/9548)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Vielfaltssicherung in Kabelanlagen“.
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“
 - d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann

auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“

- cc) Buchst. e wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
- ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.“
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Mitzuteilen ist auch, wenn

 1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“
- f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.
- g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34**Vielfaltssicherung in Kabelanlagen**

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“

- h) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BR-alpha“ durch die Bezeichnung „ARD-alpha“ ersetzt.
- i) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 11 und 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 5 eingefügt:
- „2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
- „Art. 1**
- Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist
1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),
 2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“
3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.“
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:
- „§ 3**
- Änderung der Zuständigkeitsverordnung**
- In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.“
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1., 6.: **Markus Blume**
 Berichterstatter zu 2. - 4.: **Ulrike Gote**
 Berichterstatter zu 5.: **Martina Fehlner**
 Mitberichterstatter zu 1., 6.: **Martina Fehlner**
 Mitberichterstatter zu 2. - 5.: **Markus Blume**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259 und Drs. 17/11340 in seiner 48. Sitzung am 12. Mai 2016 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
 - „a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:
 - „Vielfaltssicherung in Kabelanlagen.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“

- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
- aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
- „(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“ “
- cc) Buchst. e wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
- ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:
- „f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.“ “
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Mitzuteilen ist auch, wenn
1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“ “

f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34

Vielfaltssicherung in Kabelanlagen

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“ “

h) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BR-alpha“ durch die Bezeichnung „ARD-alpha“ ersetzt.

i) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 11 und 12.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 4 eingefügt:

„2. In Art. 1 werden die Wörter „Regierung von Mittelfranken“ durch die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.

4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 2“ durch die Angabe „Art. 1 und 2“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 5.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Das Antragsbegehren hinsichtlich Änderung des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 (Änderung „BR-alpha“ in „ARD-alpha“) hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259, Drs. 17/11340 und Drs. 17/11820 in seiner 49. Sitzung am 15. Juni 2016 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 5 eingefügt:
- „2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
- „Art. 1**
- Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist

1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),

2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.

4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.

5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 6.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/11820 in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2016 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11256, Drs. 17/11257, Drs. 17/11258, Drs. 17/11259, Drs. 17/11340 und Drs. 17/11820 in seiner 54. Sitzung am 30. Juni 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird im neuen Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayMG die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ee der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird die Angabe „Art. 25 Abs. 13“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 8“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (betreffend Art. 40 Abs. 1 BayMG) wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
4. In § 3 des Gesetzentwurfs wird als Datum des Inkrafttretens der „1. September 2016“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11820 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/11256, 17/11257 und 17/11258 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11259 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

Erwin Huber
 Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9548, 17/12254

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Vielfaltssicherung in Kabelanlagen“.
 - b) Die Angabe zu Art. 40 wird wie folgt gefasst:
„Übergangsvorschrift“.
 - c) In der Angabe zu Art. 41 werden die Wörter „Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“ gestrichen.
2. In Art. 4 Satz 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiets“ durch das Wort „Versorgungsgebiets“ ersetzt.
3. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus hat die Landeszentrale insbesondere folgende Aufgaben:

 1. sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,

2. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
3. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin,
4. sie leistet einen Beitrag zur
 - a) Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
 - b) Vermittlung eines verantwortungsbewussten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik,
 - c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Ein Programm mit mehreren Anbietern auf einer Übertragungskapazität soll nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

(4) ¹Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen. ²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkpro-

- grammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „plurale“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „und Programmrichtlinien, die der Vielfalt der Meinungen und Belange im Versorgungsgebiet Rechnung tragen“ gestrichen.
- ccc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Programmbeirats“ die Wörter „entsprechend den Grundsätzen des § 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Die Abs. 6 bis 9 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:
- „(6) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung des Abs. 5 dem Anbieter gleich.“
- g) Der bisherige Abs. 11 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 7; die Wörter „nach Abs. 4 Satz 4 gebildete“ werden gestrichen.
- i) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 8.
5. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können.“
- bbb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und das Wort „Verbreitungsgebiet“ wird durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.
- eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „²Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ausreichende Übertragungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. ³Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Einbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten. ⁴Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten frei, und wird für die Übertragung von Hörfunkprogrammen digitale Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm bislang in analoger Technik verbreitet haben.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. ²Genehmigungen, die vor dem 1. September 2016 befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. ³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Hörfunkprogrammen“ ersetzt und die Wörter „ab 1. Januar 2002“ werden gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Satz 1 gilt nicht für Hörfunkprogramme, die analoge Übertragungskapazitäten nutzen.“
- d) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
- „(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungs-

vielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.“

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 5 bis 10“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Art. 25 Abs. 8 gilt entsprechend.“
6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Mitzuteilen ist auch, wenn
1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.“
7. In Art. 30 Satz 4 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 13“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 8“ ersetzt.
8. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Verbreitungsgebiet“ durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.
9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:

„Art. 34

Vielfaltssicherung in Kabelanlagen

Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.“

10. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BR-alpha“ durch die Bezeichnung „ARD-alpha“ ersetzt.
11. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„Art. 40

Übergangsvorschrift

(1) Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gilt vom 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass die Förderung aus Eigenmitteln der Landeszentrale im Rahmen des Art. 23 erfolgt.

(2) ¹Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des

30. April 2017. ²Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

12. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die Abs. 2 bis 6 werden durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:
- „(2) Außer Kraft treten:
1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
 2. Art. 40 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Mai 2017 und
 3. Art. 36 mit Ablauf des 31. Dezember 2018.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Das Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (AGStV Rundf, JumedSch, Rundfbeitr) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 293 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk – AGRf)“.

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zuständige Behörde im Sinn von § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist

1. hinsichtlich der für Telemedien geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale),
 2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.“
3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2“ durch die Wörter „den Art. 1 und 2“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von Art. 2“ durch die Wörter „der Art. 1 und 2“ ersetzt.

6. Es wird folgender Art. 9 angefügt:

„Art. 9

Der BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. entsendet ein Mitglied gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. bb, Abs. 3 Satz 2 des ZDF-Staatsvertrags in den Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF).“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 90 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „Nrn. 13 bis“ durch die Angabe „Nr. 28 und“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Markus Blume

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Martina Fehlner

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Ulrike Gote

Staatsministerin Ilse Aigner

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Zur gemeinsamen Beratung rufe die **Tagesordnungspunkte 2** und **3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutzstaatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/11256)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/11257)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/11258)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u. a. und Fraktion (SPD)
(Drs. 17/11259)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber
u. a. (CSU)**

(Drs. 17/11340)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber
u. a. (CSU)**

(Drs. 17/11820)

und

**Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael
Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Vielfalt des lokalen Hörfunks und regionalen Journalismus nachhaltig
unterstützen! (Drs. 17/10800)**

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache und möchte darauf hinweisen, dass sich die Fraktionen auf eine Gesamtredezeit von 36 Minuten verständigt haben. Erster Redner ist Herr Kollege Blume.

Markus Blume (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Zweiter Lesung eine Novelle des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

(Staatsministerin Emilia Müller befindet sich im Gespräch mit einem Abgeordneten – Ulrike Gote (GRÜNE): Entschuldigen Sie, Frau Präsidentin! Aber diese Unterhaltung geht nicht!)

– Wer will hier noch mitdiskutieren?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist gut, dass wir in dieser Legislaturperiode der Gestaltung der Medienordnung so viel Aufmerksamkeit widmen. Wir spüren, dass in

diesem Bereich, der für uns alle sehr wichtig ist – er hat große Bedeutung für unsere Demokratie –, bestimmte Entwicklungen, vor allem die Digitalisierung, mit aller Macht zuschlagen. Unsere Haltung dazu kann nur sein, dass wir diese Entwicklungen gemeinsam gestalten und verantworten.

Ich freue mich, dass wir insbesondere im federführenden Ausschuss eine intensive Aussprache zu diesem Thema hatten. In Richtung der Opposition sage ich: Wir sind dankbar für die Anhörung, die von Ihrer Seite beantragt worden war. Es war eine gute Anhörung. Sie hat sich gelohnt, weil wir viele Dinge im Detail nachzeichnen und – so würde zumindest ich es sagen – deutlich verbessern konnten. Deswegen darf ich an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank sagen für den guten Beratungsweg.

Die zentrale Herausforderung habe ich schon angesprochen. Die Digitalisierung bewirkt eine Konvergenz der Medien. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Die Digitalisierung erfordert es aber auch, unsere Medienordnung neu zu denken, weil wir neue Angebote und vor allem neue Anbieter haben, von denen einige mit unglaublicher Marktmacht ausgestattet sind. Diese haben das Potenzial, traditionelle Medien – bildlich gesprochen – von der Straße zu drängen.

Wir haben nicht nur neue Anbieter, sondern beobachten auch neues Verhalten der Nutzer. Diese konsumieren die Angebote von Radio und Fernsehen heute anders als früher – wenn sie überhaupt noch vor den klassischen Endgeräten sitzen und nicht ohnehin das Internet für den Medienkonsum nutzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sehen auch, dass es heute neue Geschäftsmodelle gibt, die mit der traditionellen Welt und der Art der Regulierung in der Vergangenheit nicht mehr viel zu tun haben. Deshalb sollten wir zu einer gemeinsamen Analyse kommen und ein gemeinsames Ziel verfolgen. Die gemeinsame Analyse lautet: In Bayern haben wir heute – das ist unstrittig – die vielfältigste Rundfunklandschaft Deutschlands. Wir alle wollen, dass das so bleibt. Wir stehen vor einer großen Aufgabe, die wir gemeinsam bewältigen müssen: Wie können wir diese großartige Medien-

vielfalt und die damit verbundene Meinungsvielfalt – das ist nicht notwendigerweise dasselbe – erhalten? Oder anders gefragt: Wie sieht die Sicherung der Vielfalt in Zeiten konvergenter Medien aus?

Wir als CSU-Fraktion sind der festen Überzeugung, dass der Gesetzentwurf auf diese Fragen die richtige Antwort gibt, weil er die Sicherung der Vielfalt in Zukunft ermöglicht. Vielfalt – das ist eine Annahme im Gesetzentwurf – bemisst sich nicht nur an der Zahl der Anbieter, sondern auch an den Inhalten. Aufgrund der Vielfalt können die Anbieter überleben, da ihre Angebote wirtschaftlich tragfähig sind. Es hilft uns nichts, die Vielfalt zu beschwören, wenn das Angebot nicht refinanziert werden kann. Vielfalt – auch dieser Gedanke zieht sich durch den gesamten Gesetzentwurf – wird nicht mit Bürokratie erzielt. Die Vielfalt kann nur durch Dynamik, Flexibilität und einen gewissen bayerischen Pragmatismus, Dinge in den Blick zu nehmen, gesichert werden.

(Beifall bei der CSU)

Die Bewältigung dieser großen Aufgabe stellt uns vor eine Weiche. An dieser Stelle gibt es zwei Möglichkeiten, über die wir unterschiedlich diskutiert haben. Eine Möglichkeit besteht darin, diese neue Welt fern von unserer Medienlandschaft zu halten. Bildlich gesprochen stellen wir durch Regeln, Gesetze und Verordnungen Zäune auf, um diese neue Welt fernzuhalten. Schließlich stülpen wir die Subventionsglocke darüber und konservieren diese Rundfunklandschaft für die nächsten Jahre. Liebe Freunde, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind der festen Überzeugung, dass dies keine dauerhafte Maßnahme für eine zukunftsfähige Medienlandschaft ist.

Deswegen haben wir uns entschieden, den zweiten Weg zu gehen. Wir wollen die Rahmenbedingungen in der Art gestalten, dass die Angebote wirtschaftlich bleiben. Die Anbieter sollten die Möglichkeit erhalten, sich im Wettbewerb zu bewähren, und zwar auch gegenüber Anbietern, die in der Vergangenheit keine Rolle gespielt haben, heute aber die Medienlandschaft dominieren. Wir sind der festen Überzeugung, dass

wir auf der richtigen Grundlage argumentieren und operieren. Dieser Weg ist ebenfalls beim "Runden Tisch Medienpolitik" anbieterübergreifend formuliert worden.

Ich würde gerne drei Akzente herausgreifen, die wir mit diesem Gesetzentwurf verbinden. – Erstens geben wir eine Antwort auf die Digitalisierung. Mit dem neuen Artikel 34 des Mediengesetzes legen wir fest, dass die analoge Verbreitung im Kabel zum 31.12.2018 abgeschaltet wird. Damit formulieren wir ein klares Enddatum für die analoge Welt und den Verbreitungsweg über das Kabel. Wir tun dies, um die Vielfalt zu sichern. Wir sollten keine Regeln formulieren – Stichwort Must-Carry-Verpflichtung –, die dazu führen, dass sich das Programm schleichend verändert und kleine und vielfältige Angebote in der Zukunft keine Chance mehr haben, sich angemessen zu refinanzieren. Wir wollen dieser Entwicklung klar begegnen. Deswegen sagen wir: Bevor wir uns im Klein-Klein verlieren und die analoge Verbreitung schleichend austrocknen, machen wir lieber einen klaren Schnitt. Deshalb wird die analoge Kabelverbreitung zum 31.12.2018 beendet. Da die Ausführungen in der heutigen Aussprache später – das wollen wir nicht hoffen – gerichtsanhängig werden können, sind einige Hinweise wichtig. Wir sagen an dieser Stelle ganz klar: Nach unserem Willen umfasst das auch alle vergleichbaren Kabelanlagen. Dies betrifft auch Kabelanlagen mit einer dezentralen Signalaufbereitung. Wir wollen nicht, dass sich neue Geschäftsmodelle in einer verbleibenden analogen Nische breitmachen, die den Umstieg auf Digital im Grunde nur behindern.

Neben der Digitalisierung gibt es eine zweite große Botschaft. Dieser Gesetzentwurf steht auch für smarte Regulierung. Ich spreche bewusst nicht von Deregulierung, weil es nicht nur um Deregulierung, sondern um eine intelligente Regulierung geht. Diese zeigt sich an vielen Stellen. In dieser Medienwelt gibt es eine Menge von Genehmigungspflichten, die alle ihre Berechtigung haben. Wir haben Verbotsvorschriften, mit denen die kleinsten Beteiligungsvorgaben geregelt worden sind. Wir wollen der neuen Welt Rechnung tragen. Die Vielzahl von Genehmigungspflichten, von Anzeigepflichten, von Vorbehalten und Verbotsregelungen passt eigentlich nicht mehr in diese Zeit,

insbesondere aufgrund der großen und dominanten Akteure in der Medienwelt, die global im Grunde unter fast gar keine Regel fallen. Ich möchte insbesondere die Genehmigungspflicht für standortübergreifende Zusammenarbeit erwähnen, weil sie strittig war. In der Vergangenheit musste man eine standortübergreifende Zusammenarbeit genehmigen lassen. Wir wollen diese Genehmigungspflicht durch eine Mitteilungspflicht ersetzen. Das bedeutet, eine Genehmigung ist nicht mehr zwingend erforderlich. Eine standortübergreifende Zusammenarbeit kann aufgegriffen werden, wenn die Medienaufsicht der Meinung ist, dass dies notwendig ist. Damit die Anbieter umgekehrt auch eine Rechtssicherheit haben, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen. Das habe ich vorhin mit intelligenter Regulierung gemeint. Statt langer Genehmigungsverfahren reicht nun die Anzeige. Der Aufsicht wird überlassen, ob sie die Anzeige aufgreifen will oder nicht.

Wir haben die Medienaufsicht im Hinblick auf die intelligente Regulierung neu aufgestellt. Wir haben die Medienaufsicht vereinheitlicht. Wir machen klar, dass in einer konvergenten Medienwelt selbstverständlich auch die Aufsicht konvergierend zusammenlaufen muss. Deshalb konzentriert sich die Medienaufsicht in der BLM, in der zweifellos die fachliche Expertise vorhanden ist, von einigen wenigen Spezialfällen abgesehen, bei denen Fragen der inneren Sicherheit tangiert werden. Die Regierung für Mittelfranken wird wie bisher dafür zuständig sein.

Mit Artikel 26 – Stichwort intelligente Regulierung – erfolgt drittens die Entfristung von Genehmigungen. In der Vergangenheit war es notwendig, das Angebot immer wieder neu genehmigen zu lassen. Wir sagen ganz klar: Was einmal genehmigt ist, soll auch genehmigt bleiben. Freilich kann das in der analogen Welt widerrufen werden, wenn ein Programm nicht auch digital verbreitet wird. Mit der Entfristung von Genehmigungen wird die Entbürokratisierung vorangetrieben. Eine einmalige Genehmigung gilt somit dauerhaft.

Ich komme zum Ausblick. Selbstverständlich liegen noch Aufgaben vor uns. Der Antrag der FREIEN WÄHLER, der mitberaten wird, zielt bereits in eines dieser Aufgaben-

felder. Mit diesem neuen Bayerischen Mediengesetz haben wir die Medienordnung, die Spielregeln, wunderbar für die Zukunft fortgeschrieben. Wir müssen uns aber in Teilen noch mit der Frage auseinandersetzen, wie wir die Anbieter weiter stärken können. Wir müssen die Anbieter beim Umstieg in die digitale Welt stärken. Beim Lokal- und Regionalfernsehen geht es um die Satellitenverbreitung, und zwar um die Frage, wie der Umstieg auf HD erfolgen soll. In den Beratungen der letzten Woche hat sich der gemeinsame Wille abgezeichnet, diesen Umstieg zusammen zu gestalten. Das geht nicht ohne einen Beitrag des Freistaats Bayern. Schon deshalb werden wir uns im Bayerischen Landtag damit befassen müssen.

Im Hörfunk benötigen wir einen Umstieg auf DAB+. Wir wollen, dass unsere lokale und regionale Hörfunklandschaft so vielfältig bleibt. Sie muss sich in der neuen Welt gleichzeitig mit DAB+ und UKW behaupten und den Simulcast-Betrieb finanzieren können. Das müssen wir sicherstellen. An dieser Stelle bitten wir jedoch darum, keinen Schnellschuss zu machen, sondern auch unterschiedlichen Überlegungen in Anbieterkreisen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollten wir sicherstellen, dass wir nicht in eine neue Dauerförderung einsteigen. Wir unterstützen das klare Ziel, dass sich die Sender wieder selber tragen müssen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, insgesamt kann man festhalten, dass Bayern medienpolitisch immer Schrittmacher und Vorreiter in Deutschland war. Mit diesem Gesetzesentwurf untermauern und unterstreichen wir diesen Anspruch. Das Wichtigste ist: Wir schreiben unsere Medienordnung in die Zukunft fort, mit der klare Leitplanken gesetzt werden und die klar dem Gedanken der Freiheit verpflichtet ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, auf der Ehrentribüne haben als Gäste des Landtags Herr Markku Markkula, Präsident des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union, Herr Jiri Buriánek, Generalsekretär

des Ausschusses der Regionen, sowie der Kabinettschef des Präsidenten, Herr Aurel Trandafir, Platz genommen. Herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Ich freue mich, dass Sie und Ihre Begleitung heute bei uns zu Gast sind. Ich heiße Sie im Namen des Bayerischen Landtags noch einmal herzlich willkommen. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und informativen Aufenthalt bei uns im Bayerischen Landtag. Seien Sie noch einmal herzlich begrüßt.

(Allgemeiner Beifall)

Ich bitte nun Herrn Professor Dr. Piazzolo ans Rednerpult.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine lieben Kollegen! Wir befinden uns jetzt in der Zweiten Lesung des Mediengesetzes. Wir sollten deshalb einmal zurückschauen auf das, was passiert ist. Ich muss sagen, der Start zu diesen Beratungen war reichlich schlecht. Es gab einen Runden Tisch. Das Wort passt aber nicht; denn der Tisch war eigentlich nicht rund. Vielleicht war er eckig. Er war vor allem deshalb nicht rund, weil nicht alle, die dort hingehört hätten, auch dort Platz gefunden haben. Gerade die kleineren Anbieter sind eher übergangen worden. Frau Staatsministerin, insbesondere die Opposition war nicht dabei.

Das hatte Konsequenzen. Die Konsequenz war, dass es zu einer Anhörung kam, um diese Interessen einzuspielen. Herr Kollege Blume hat es gerade gesagt: Diese Anhörung war eine Minderheitenanhörung und kam gegen die Stimmen der CSU zustande. Aufgrund dieser Anhörung kam jedoch eine ganze Reihe von Änderungsanträgen, gerade aus der CSU-Fraktion. Herr Kollege Blume hat es deutlich gemacht: Diese Anhörung war gut. Wenn der Runde Tisch von Anfang an richtig aufgestellt gewesen wäre und man einen breiteren Ansatz gewählt hätte, hätten wir uns diese Anhörung sparen können. Alle Seiten anzuhören, ist nach meiner Auffassung nicht nur eine parlamenta-

rische Gepflogenheit, sondern sollte in einem demokratischen Staat üblich sein. Schon am Anfang sollte mit allen gesprochen und niemand übergangen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nun aber zum Inhalt des Gesetzes: Da ist es ganz sinnvoll – die Juristen wissen das –, zunächst einmal auf die Ratio zu sehen, auf das, was mit einem solchen Gesetz geplant und gedacht worden ist. Hier beginnen schon die Probleme. Sehen wir uns einmal die Situation an, die schon beschrieben worden ist. In der Medienlandschaft werden die Herausforderungen größer, und der Markt wird immer mehr umkämpft. Im Moment mischt eine ganze Reihe von Global Playern den Medienmarkt auf: Amazon, Google, Netflix und viele mehr dringen nicht nur in den Markt ein, nein, sie wollen diesen Markt auch beherrschen.

Die Frage lautet: Wie reagiert man auf solche Herausforderungen? Wir können uns nicht abschotten. Das geht in einer digitalisierten Welt nicht. Wir FREIEN WÄHLER wollen das, was Bestand hat und was uns wichtig ist, schützen: Das sind die lokalen und regionalen Rundfunkanstalten und Fernsehanbieter in Bayern. Aufgrund der Leistungen, die diese Anbieter in den letzten Jahren erbracht haben, haben sie diesen Schutz auch verdient.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, uns FREIEN WÄHLERN sind gerade die lokalen und regionalen Anbieter enorm wichtig. Durch das jetzt vorliegende Gesetz ist der Schutz dieser Anbieter geschwächt worden. Darüber sind wir uns wohl einig. Hier sehen wir die Folgen der Verlagerung der Medienpolitik von der Staatskanzlei in das Wirtschaftsministerium. Dieses Gesetz ist von anderen Ideen durchzogen. Dieses Gesetz ist durch eine stärkere Wettbewerbsfreiheit und eine stärkere Orientierung am Markt geprägt. Die Frage lautet, ob wir das in einem Rundfunkgesetz vor dem Hintergrund, dass dort eben keine Waffengleichheit herrscht, wirklich wollen.

Wir FREIEN WÄHLER und ich persönlich sind der Auffassung: Die Genehmigungs- und die Anzeigepflicht, wie sie bestanden hat, war schon ganz gut. Wir wollen Zusammenschlüsse von lokalen und regionalen Sendern nicht verhindern. Wir wollen aber, dass solche Zusammenschlüsse genau kontrolliert werden; denn schon die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Medienvielfalt in Bayern durchaus gelitten hat. Diese Entwicklung wollen wir nicht fortschreiben. Wir FREIEN WÄHLER wollen die Vielfalt der Medien in Bayern, bezogen auf die Anzahl und die inhaltliche Ausgestaltung, nicht nur erhalten wissen, sondern ausbauen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses Ziel wird durch dieses Gesetz nicht nur nicht garantiert, sondern sogar gefährdet. Deshalb mein Ruf: mehr Vielfalt, gerade bei den lokalen und regionalen Hörfunk- und Fernsehanstalten. Diese müssen wir stärker unterstützen. Die Zielrichtung dieses Gesetzentwurfs ist eine andere. Deshalb lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

Noch ein paar Worte zu dem Antrag, den wir gestellt haben: Herr Blume, dieser Antrag weist nicht nur in die richtige Richtung, nein, er ist richtig. Er ist nicht nur zustimmungsfähig, sondern eigentlich sogar zustimmungspflichtig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Was wollen wir mit diesem Antrag erreichen? – Herr Blume, Sie haben das schon beschrieben. Uns geht es darum, den lokalen und regionalen Rundfunk für den internationalen Kampf aufzustellen. Das Stichwort lautet DAB+. Das zweite Stichwort ist die sogenannte Simulcast-Phase, in der sowohl UKW als auch DAB+ gemeinsam am Markt sind. In dieser Phase müssen wir besonders die regionalen und lokalen Rundfunkanstalten unterstützen. Wir wollen das nicht für die Ewigkeit tun, sondern haben in unserer Begründung geschrieben, dass wir dies für fünf Jahre tun wollen. Wir wollten das nicht schon fix in den Antrag schreiben, sondern haben gesagt: Liebe Staatsregierung, überlegt euch ein Szenario. Selbst das war aber schon zu viel.

Die CSU-Fraktion wollte einen Berichtsantrag formulieren. Das ist uns jedoch zu wenig. Wir sollten ein Szenario entwickeln. Unsere Vorstellung wäre ein Szenario mit

zwei Millionen Euro für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Das wäre ein Zeichen an die Rundfunkanstalten, dass wir unser Augenmerk auf sie richten. Die Funkanalyse, die auf den Lokalfunktagen in Nürnberg vorgestellt worden ist, hat gezeigt, dass die Menschen noch immer sehr viel lokalen Rundfunk hören und sehen. Die Zahlen und die Entwicklung sind jedoch nicht so positiv. Deshalb glauben wir, dass unser Antrag genau in die richtige Richtung weist. Wir fordern Sie noch einmal auf, Ihr Votum zu überdenken und unserem Antrag zuzustimmen.

Wir alle in diesem Hause haben das Ziel und die Pflicht, lokalen und regionalen Rundfunk und lokales und regionales Fernsehen zu stärken. Wir alle hängen daran. Die Bürger hängen daran. Dieser Gesetzentwurf weist nicht in die richtige Richtung. Deshalb werden wir ihm auch nicht zustimmen. Wir werden aber natürlich unserem Antrag zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Fehlner.

Martina Fehlner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 28. Januar haben wir hier im Plenum in der Ersten Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes beraten. Schon meine Vorredner hatten darauf hingewiesen, dass dieser Gesetzentwurf das erste Resultat des "Runden Tisches Medienpolitik" ist und im Wesentlichen auf Anregungen der Medienwirtschaft basiert. Schon damals hatten wir kritisch angemerkt, dass nicht alle, die das Mediengesetz betrifft, auch am Runden Tisch vertreten waren.

Kernthema des Gesetzentwurfes ist die Deregulierung des privaten Rundfunks. Richtig ist, und darüber herrscht auch Konsens: Die zunehmende Digitalisierung und die Medienkonvergenz verändern unsere Medienlandschaft rasant. Wir stehen vor großen Herausforderungen und unter zunehmendem Wettbewerbsdruck angesichts der Glo-

bal Player wie Netflix, Amazon oder Google. Auf diese neuen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen muss der Gesetzgeber reagieren, sich den Gegebenheiten anpassen und die Weichen richtig stellen. Es geht um die Sicherung der Vielfalt.

Allerdings hat die SPD-Landtagsfraktion bereits in dieser Sitzung ihre Bedenken zu wichtigen Passagen und Punkten des Gesetzentwurfs dargelegt und deutlich gemacht. Wir haben, nachdem auch einige wichtige Verbände wie der Bayerische Journalistenverband nicht am "Runden Tisch Medienpolitik" vertreten waren, eine Expertenanhörung gefordert. Es hat sich gezeigt: Die Anhörung war richtig und wichtig; und sie hat auch Ihnen, geschätzter Kollege Blume – das ist schön und freut uns –, trotz der von Ihnen proklamierten Alternativlosigkeit Ihres Gesetzentwurfs durchaus Alternativen aufgezeigt.

Im Wirtschaftsausschuss haben wir die Ergebnisse der Anhörung umfassend beraten und darüber diskutiert. Einvernehmlich konnten wir noch einige Änderungen auf den Weg bringen. So soll beispielsweise aus Gründen der Sicherung der Vielfalt ab dem 1. Januar 2019 keine analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen in Kabelanlagen mehr erfolgen. In der Anhörung wurde deutlich, dass durch das bloße Streichen der Must-Carry-Verpflichtung die Abschaltung nicht gefördert wird. Bestimmte Dinge wegzunehmen bedeutet nicht gleich Vielfalt. Eine klare Aussage, wann die analoge Verbreitung über Kabel beendet wird, ist – das hat die Anhörung deutlich gezeigt – sinnvoll.

Nach Aussage der Netzbetreiber wird bis Ende 2018 eine Digitalisierungsquote von circa 90 % erreicht sein. Daher sind weder Verbraucher noch die Wohnungswirtschaft mit diesem Termin überfordert. Einstimmig ist auch der Beschluss gefallen, den Namen "BR-alpha" durch "ARD-alpha" zu ersetzen.

Allerdings bleiben für uns wichtige und zentrale Knackpunkte bei der Novellierung des Bayerischen Mediengesetzes. Das hat auch die Anhörung deutlich gemacht. Kritisch sehen wir, dass der Gesetzentwurf nach wie vor daran festhält, dass die standort- und

senderübergreifende Zusammenarbeit von Anbietern nicht durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien und den Medienrat prüfungs- und genehmigungspflichtig sein soll. Die Zusammenarbeit soll künftig der Regelfall sein. Das bedeutet, dass die Bayerische Landeszentrale für neue Medien und der Medienrat nur im Nachhinein die Möglichkeit haben, aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Der Verdacht der Bildung einer vorherrschenden Meinungsmacht kann dann nur in einem Rechtsstreit gegen privatrechtliche Vereinbarungen ausgeräumt werden. Das ist für uns keine präventive Rundfunkaufsicht, sondern eine repressive und entspricht nicht der Aufgabe eines selbstbewussten und verantwortungsvollen Organs.

(Beifall bei der SPD)

Zumindest, lieber Herr Blume, hat die CSU erkannt, dass eine Lücke besteht und insofern einen Änderungsantrag gestellt. Die Zusammenarbeit solle immerhin vorab der BLM mitgeteilt werden. Das ist aber aus unserer Sicht letztendlich nur Kosmetik. Die BLM ist aus unserer Sicht nur der Briefkasten zur Annoncierung von Marktentscheidungen.

Zur Begründung für den Wegfall der Zuverlässigkeitsprüfung eines Anbieters führt die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf an, dass bei unbefristeten Genehmigungen für die digitale Technik eine Prognoseentscheidung für den gesamten Genehmigungszeitraum nicht möglich sei. Aber gerade dann, wenn eine Genehmigung unbefristet erteilt wird, brauchen wir eine Zuverlässigkeitsprüfung. Es spricht vieles dafür, dass der noch sehr lebendige regionale und lokale Rundfunkmarkt in Bayern nicht nur, wie beim Lokalfernsehen, eine finanzielle Unterstützung braucht, sondern auch schnelle Entscheidungen und offenere Regelungen auf Ebene des Gesetzes, die von Anbietern durch Geschäftsvereinbarungen nicht unterlaufen werden dürfen, obwohl diese immer häufiger neuen Marktentwicklungen hinterherlaufen müssen. Wir wollen die Rolle der Landeszentrale für neue Medien und des Medienrates stärken. Erforderlich ist hier Transparenz.

(Beifall bei der SPD)

Die Herausforderung für die Zukunft der regionalen Medienlandschaft in Bayern ist es, Unabhängigkeit, Qualität und Angebotsvielfalt der Berichterstattung zu sichern und auch zu fördern. Die lokalen und regionalen Fernsehanbieter leisten in Bayern einen sehr, sehr wichtigen Beitrag für die journalistische Vielfalt. Deshalb fordern wir in unserem Antrag ein nachhaltiges Konzept zur Förderung lokaler und regionaler Fernsehangebote in Bayern. Wir sehen neben der Finanzierung der Satellitenverbreitungskosten zusätzliche Mittel für die Ausstrahlung in HD-Qualität und einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in der Produktionstechnik für wichtig an.

In Bayern wird der Rundfunk unter öffentlich-rechtlicher Aufsicht veranstaltet. Das gilt auch für die privaten Anbieter, die zum Zwecke der Sicherung der Vielfalt der Aufsicht der BLM und des Medienrates unterstellt sind. Sie können schneller auf Marktentscheidungen reagieren als der Gesetzgeber. Deshalb kann der Gesetzgeber vor allem dem Medienrat einen Vertrauensvorschuss für die Sicherung von Meinungsvielfalt bei tendenziell geringerer Anbieterschaft geben. Unterhalb der Gesetzesebene sollen die Kriterien zur Ermittlung und Bewertung einer vorherrschenden Meinungsmacht in einem Versorgungsgebiet die BLM und der Medienrat anlegen und die eingesetzten Entwicklungsmaßnahmen für Anbieter und Öffentlichkeit transparent werden.

Bayern ist ein starker Medienstandort, und wir wollen, dass das auch in Zukunft so bleibt. Von Anfang an lag uns daran, ein gutes, qualitätsvolles und ausgewogenes Mediengesetz, das den zukünftigen Herausforderungen und Entwicklungen Rechnung trägt, zu verabschieden. Die für uns kritischen Punkte konnten leider nicht ausgeräumt werden. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Frau Kollegin Fehlner. – Die nächste Wortmeldung stammt von Frau Kollegin Gote. Bitte sehr.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Blume, Sie haben die Herausforderungen, vor denen wir in der Medienentwicklung stehen, richtig skizziert. Aber Ihr Gesetzentwurf bzw. der Gesetzentwurf der Staatsregierung gibt darauf leider überhaupt nicht die richtigen Antworten. Er gibt noch nicht einmal im Ansatz die richtigen Antworten. Es ist nicht sinnvoll, in einer komplexer werdenden Welt mit Deregulierung zu antworten und damit das Geschäft der großen Player zu betreiben. Unsere Aufgabe ist es vielmehr, Pressefreiheit zu garantieren und zu schützen. Dazu gehört eben die Unabhängigkeit der Medien und vor allen Dingen die Meinungsvielfalt und die Vielfalt der Medienlandschaft. Dazu braucht es eine starke Medienaufsicht. Damit keine Missverständnisse entstehen: Wir wollen nicht die Medien kontrollieren – das wird draußen manchmal so verstanden –, sondern wir wollen die Medienwirtschaft regulieren, um die Meinungsvielfalt zu sichern.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Mediengesetzes steht in seinen wesentlichen Teilen im Widerspruch zu diesem Ziel und schwächt die Medienaufsicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In der Ersten Lesung haben Sie, Herr Blume, das Wort Deregulierung oft – ich weiß nicht, wie oft – in den Mund genommen. Es kommt mir so vor, als hinge dieses Mantra über dem gesamten Gesetzentwurf und stünde zwischen allen Zeilen. Deregulierung heißt jetzt die große Richtung der bayerischen Politik. Ich hatte gedacht, dass diese Zeiten vorbei sind. Wir hatten das schon einmal vor ein paar Jahren, und ich dachte eigentlich, wir hätten alle daraus gelernt, dass es noch nie wirklich zu etwas Gutem geführt hat, wenn man um der Deregulierung willen dereguliert. Unser Problem in der Medienaufsicht bestand doch nicht in einer Überregulierung. Das war doch überhaupt nicht unser Problem. Ganz im Gegenteil: Wir haben doch gesehen, dass wir auch unter den alten Verhältnissen schon auf einen Vielfaltsabbau zugesteuert haben, dass es in weiten Teilen Monopolbildungen gibt und ein schleichender Prozess zu immer weniger Vielfalt führt. Dem setzen Sie nichts entgegen; nein, Sie beschleunigen das noch mit Ihrem Gesetz.

Die Begründung, man müsse den großen internationalen Playern etwas entgegensetzen, halte ich für vorgeschoben. Sie greift auch nicht; denn Sie laufen ihnen ja nur hinterher. Sie werden durch diese Deregulierung das Ziel, das Sie vorgeben, überhaupt nicht erreichen. Sie verstärken nur noch einen falschen Trend. Das wirkt auf mich, ehrlich gesagt, etwas hilflos, und es sichert eben nicht die Meinungsvielfalt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Entlarvend ist, wie es dazu kam – das ist schon angeklungen –, Stichwort: "Runder Tisch Medienpolitik". Nun setzen Sie die Forderungen dieses angeblich Runden Tisches eins zu eins um. Sie verraten damit aber die Interessen der kleinen und unabhängigen Anbieter zugunsten der großen. Zugespitzt gesagt: Was hier mit dem Gesetz beschlossen wird, haben die Großen Ihnen diktiert; aber ausbaden müssen es die Kleinen, und die waren noch nicht einmal in den Prozess eingebunden.

Die Streichung der Genehmigungspflicht für die Zusammenarbeit von Anbietern an Mehrfrequenzstandorten wird die Monopolisierung vorantreiben und die Vielfalt reduzieren. Bisher konnte die BLM vielfaltssichernde Maßnahmen vor der Zusammenarbeit einfordern; wenigstens das konnte sie. Jetzt ist die Prüfung der Zusammenarbeit nur noch im Nachhinein möglich. Das ist mit einem Aufwand verbunden. Vor allen Dingen – das wissen wir doch alle – ist die Hemmschwelle, nachträglich noch Verbote auszusprechen, sehr hoch. Damit ist die Gefahr verbunden, dass die Vielfaltssicherung durch privatrechtliche Vereinbarungen unterlaufen wird. So werden die kleinen Anbieter benachteiligt, die keine Chance mehr auf eine Marktteilnahme haben, wenn zunehmend Große sich zu Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften zusammenschließen. Eine Aufsicht im Vorhinein, wie wir sie durch die BLM bisher hatten, die nicht vorrangig die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, sondern vor allem den Schutz der Meinungs- und Medienvielfalt in Bayern maßgeblich berücksichtigt, ist unerlässlich. Darin liegt der Unterschied zu dem, was Sie sich vorstellen. Genau diese Aufsicht schaffen Sie jetzt ab. Darin besteht der eigentliche Kern Ihres heute vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wir haben die Warnungen der Experten und Expertinnen in der Anhörung gehört. Sie haben selber gesagt, das war eine interessante Anhörung. Die haben doch gerade diesen Punkt massiv kritisiert. Ich frage mich: Warum haben Sie diese massive Kritik anscheinend überhört oder schreiben sie einfach in den Wind?

Zudem werden durch die Streichung der Absätze 6 bis 9 in Artikel 25 Fusionen erleichtert.

Auch von mir ein Wort zur Must-Carry-Regelung: Das konkrete Abschaltdatum halten wir für richtig und gut. Aber wir brauchen auch Regelungen zur Sicherung der Anbietervielfalt für die digitalen HD-Kabelanlagen. Bereits heute werden die Spartensender gegenüber den vier großen Mediengruppen in Bezug auf Zugang und wirtschaftliche Konditionen ungleich behandelt. Auch hier springt Ihr Gesetzentwurf zu kurz.

Zum Antrag der FREIEN WÄHLER: Er geht in die richtige Richtung und stellt die richtigen Fragen. Er greift natürlich ein ganz anderes Thema auf als der Gesetzentwurf; aber er greift ein hochaktuelles Thema auf. Viele von Ihnen waren gestern und vorgestern bei den Lokalrundfunktagen dabei. Dort haben wir doch gemerkt, wie dieses Thema alle umtreibt und dass bisher niemand eine wirklich zufriedenstellende Antwort auf die Frage hat, wie die Umstellung auf DAB+ vonstattengehen soll: Wie soll das technisch, organisatorisch und vor allen Dingen finanziell gehen? Da wagt sich bisher wirklich keiner aus der Deckung.

Die FREIEN WÄHLER stellen also die richtigen Fragen. Herr Blume, wir ziehen daraus einen anderen Schluss als Sie. Wir werden nämlich diesem Antrag zustimmen und ihn nicht ablehnen. Da sind wir uns ja eigentlich alle einig. – Ich denke, durch meine Kritik ist schon deutlich geworden, dass wir den Gesetzentwurf ablehnen. Und ich sagen Ihnen eines: Die Verantwortung dafür, dass die Medienvielfalt in Bayern weiter abnehmen wird, müssen Sie alleine tragen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Gote. – Für die Staatsregierung hat jetzt Frau Staatsministerin Aigner das Wort. Bitte sehr.

Staatsministerin Ilse Aigner (Wirtschaftsministerium): Meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Medienstandort Bayern ist ein ausgezeichnete Standort, und das soll er auch in der Zukunft sein. Deshalb ist es uns wichtig, die Spitzenposition unter den neuen Rahmenbedingungen zu halten. Diese haben sich in der Tat sehr verändert. Der Kollege Markus Blume hat sehr gut geschildert, welche Änderungen es beim Mediennutzungsverhalten der Menschen, aber auch in der Medienlandschaft gibt. Daher ist es notwendig, das Bayerische Mediengesetz anzupassen. Das haben wir getan. Wie mehrfach angesprochen, haben wir dazu im Vorfeld einen Runden Tisch eingerichtet. Es ist ein übliches Verfahren, dass die Staatsregierung vor der Einbringung eines Gesetzentwurfs mit den Experten aus den Fachgremien etwas erarbeitet, dies dem Parlament übergibt und das Parlament selbstverständlich dazu auch Anhörungen durchführen kann, sodass das Parlament beteiligt wird. An dem Runden Tisch waren die Kleinen über die Verbände natürlich auch beteiligt, und sie konnten sich einbringen. Deshalb war das aus meiner Sicht ein ganz ordentlicher, normaler Vorgang, und es wurde ein gutes Gesetz vorgelegt. Es ist so gut, dass es in den Kernpunkten nach wie vor gültig bleibt.

Für uns sind immer noch die drei folgenden Schwerpunkte wichtig: Erstens. In einem offenen Markt geht es um eine Liberalisierung, letztendlich um Flexibilität, um eine Modernisierung des bestehenden Rechtes, die wichtig ist, und darin geht es auch um die Abschaffung von Regelungen, die in der heutigen Zeit nicht mehr notwendig sind. Diese drei Punkte sind hier noch einmal aufzuführen.

Es geht wirklich darum, die Vorschriften und die Bestimmungen zur Organisation der Rundfunkangebote auf das Wichtige zu reduzieren und klarzustellen. Es geht darum, dass überhaupt die Kreativität und die Innovation befördert werden können. Das hat sich eben verändert. Im digitalen Zeitalter stehen zahlreiche Verbreitungsmöglichkeiten zur Verfügung. Daher werden vor allem beim Radio verschiedene Anbieter mit ver-

schiedenen Programmen auf einer Sendefrequenz nicht mehr die Regel sein, sondern die Ausnahme. Da hat sich etwas verändert. Zum Vorteil der Hörer können Programme künftig aus einem Guss gemacht werden, und ständige Programmwechsel auf einer Frequenz wird es nicht mehr geben.

Auch die Vorschriften für die Genehmigung von Rundfunk werden deshalb liberalisiert. Insbesondere wollen wir den Anbietern Zulassungen für Programme unbefristet erteilen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bauen die Bürokratie ab und setzen zugleich Anreize für die Medienunternehmen zur Nutzung moderner digitaler Verbreitungswege, damit die Unternehmen überhaupt langfristig investieren können. Wir fördern damit den Mut zu Innovationen und schaffen gleichzeitig Planungssicherheit. Das sind sehr gute Rahmenbedingungen. Diese brauchen wir auch in Zukunft für den Medienstandort Bayern.

Zweiter Schwerpunkt: Auch die Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht wollen wir an das moderne Medienumfeld anpassen. Die Dominanz der Tageszeitungen in Papierform auf dem lokalen und dem regionalen Medienmarkt gehört doch der Vergangenheit an.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Staatsministerin, Entschuldigung, dass ich unterbreche. Ich möchte nur bekannt geben, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat.

(Zurufe von der SPD: Oh! – Inge Aures (SPD): Haben Sie wieder keine Mehrheit?)

Ich bitte um Entschuldigung; Sie dürfen fortfahren.

Staatsministerin Ilse Aigner (Wirtschaftsministerium): Das ist überhaupt kein Problem. – Wir gestalten die moderne Medienwelt, in der die digitalen Fernseh- und Radiosender, crossmediale Printangebote von Zeitungsverlagen, aber auch regionale und

lokale Online-Angebote großen Erfolg bei den Mediennutzern haben. In dem immer schärfer werdenden Wettbewerb wollen wir gerade die bayerischen Anbieter stärken.

(Beifall des Abgeordneten Markus Blume (CSU) – Lachen bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN – Beifall bei der CSU)

Deshalb vereinfachen wir die Regeln für die Zusammenarbeit und für die Zusammenschlüsse von Rundfunkanbietern. Wir wissen nämlich, dass auch lokales und regionales Programm überhaupt nur von leistungsfähigen Anbietern gesendet werden kann. Diese Vielfalt brauchen wir vor Ort.

Wir sehen neben der wirtschaftlichen natürlich auch die kulturelle Bedeutung der Medien. Daher halten wir an der aktiven, effektiven, zukunftsgerichteten und gezielten Förderpolitik für das lokale und das regionale Fernsehen in Bayern fest, für Aus- und Fortbildungsinitiativen, die hier sehr wichtig sind, aber gerade eben auch für Start-up-Projekte wie zum Beispiel das WERK1 im Kunstpark oder das Media Lab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Ich begrüße auch den Präsidenten der BLM ganz herzlich heute hier im Parlament.

Wir ergänzen im Mediengesetz darüber hinaus den Aufgabenkatalog für die Landeszentrale, um die Vernetzung von Unternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung auch der digitalen Medien in Bayern überhaupt zu gewährleisten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, neue wie auch etablierte Medienanbieter können sich auf unsere Unterstützung verlassen, auf die Unterstützung der Staatsregierung und des Bayerischen Landtags. Das ist für den Medienstandort Bayern auch in der Zukunft richtig und wichtig.

Der dritte Schwerpunkt: Mit dieser Gesetzesänderung leiten wir die Volldigitalisierung der Kabelverbreitung in Bayern ein. Die terrestrische Verbreitung von Satelliten, aber auch von Rundfunk ist bereits zu 100 % umgestellt; mit Breitbandkabel sind schon alle Programme digital empfangbar. Daher ist die Verpflichtung der Kabelnetzbetreiber überholt, bestimmte öffentlich-rechtliche und private Programme auch noch analog

einzuweisen. Diese Zwangsregulierung der Kabelnetze, die Must-Carry-Regelung, die heute schon mehrfach angesprochen wurde, wird meines Erachtens bei der EU mittelfristig keinen Bestand mehr haben. Wir wollen aber einen Übergangszeitraum bis 2018 gemeinsam mit den Anbietern gestalten. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei der Kabelverbreitung wollen wir – das war das Ergebnis der Beratungen; da sind wir einen Schritt weiter gegangen – vermeiden, dass sich nach Auslaufen der Must-Carry-Regelung eine analoge Kabelbelegung zum Nachteil gerade der kleineren Sender ergibt. Deshalb wird im Gesetz dieser Stichtag zum 01.01.2019 festgesetzt, ab dem Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik zu verbreiten sind. Damit bekommen wir das modernste Kabelregime in ganz Deutschland, und das ist auch gut für den Medienstandort Bayern.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern ist wirklich der Vorreiter bei der Digitalisierung. Um das wahrzunehmen, muss man ab und zu außerhalb des Landes gehen. Konsequenter ist es, dass Bayern mit dem neuen ZDF-Staatsvertrag nun die Möglichkeit hat, die Entsendung in die Gremien für den Bereich Digitales auch landesgesetzlich zu regeln. Mit der ebenfalls zur heutigen Entscheidung vorliegenden Änderung eines Ausführungsgesetzes soll BITKOM, der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., für uns diese Position im ZDF-Fernsehrat besetzen. Wir sind wirklich der festen Überzeugung: Da sitzt der Sachverstand, der im Sinne eines modernen, eines digitalen Fernsehprogramms Stimme sein wird. Mit einer weiteren Änderung des Ausführungsgesetzes wird der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien eine stärkere Rolle bei der Aufsicht über die Telemedien zukommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, viele Änderungsanträge sind eingegangen. Aber ich stelle fest: Einige von ihnen sind eine Rolle rückwärts oder wollen weiter regulieren, ohne zu sehen, was sich in der Medienlandschaft mittlerweile verändert hat. Deshalb gibt es für mich nur eine Botschaft: Wer das Bewahrenswerte bewahren will, muss da erneuern, wo Veränderungsbedarf besteht. Und hier ist Veränderungsbedarf gegeben.

Bayerische Medienunternehmen sollen sich nach den Vorstellungen von SPD und GRÜNEN weiter im Klein-Klein von Regularien verstricken, während international tätige Mediengiganten ungehindert in die lokalen Märkte eindringen können. Das BÜNDNIS 90 würde das Rad sogar noch zurückdrehen und erfolgreichen Zeitungsverlagen Rundfunkbeteiligungen am Schluss noch ganz verbieten. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, Sie sind im digitalen Zeitalter meines Erachtens immer noch nicht angekommen.

(Beifall bei der CSU – Lachen bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich kann Ihnen einfach nur empfehlen: Denken Sie daran, dass hieran auch Arbeitsplätze hängen, die gehalten bzw. neu geschaffen werden können, wenn sich die Unternehmen entfalten und durchsetzen können. Mein oberstes Ziel bleibt eine vielfältige bayerische Rundfunklandschaft mit hochwertigen Angeboten. Deshalb schaffen wir auch für die Zukunft klare Vorschriften im Mediengesetz und passen den Ordnungsrahmen an das neue digitale Zeitalter an. Dazu werden wir uns übrigens in diesem Jahr noch mit weiteren Gesetzesänderungen zu den Themen Förderung des Lokal-TV und Besetzung der Rundfunkgremien befassen. Wir werden nicht ruhen, bis die Rahmenbedingungen für den Medienstandort Bayern sehr gut entwickelt sind.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Beratungen, insbesondere für gute Vorschläge, die noch eingearbeitet werden konnten, und für die konstruktive Zusammenarbeit. Ich freue mich, dass wir heute das Mediengesetz verabschieden können. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Allerdings können wir jetzt nach der Geschäftsordnung noch nicht namentlich abstimmen; das machen wir später. Deswegen fahren wir jetzt in der Tagesordnung fort.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11256 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11257 – auch das ist ein Antrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/11258. Das ist ebenfalls ein Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11259 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen! – FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist so beschlossen.

Die Urnen stehen bereit. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 12.01 bis 12.06 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Kolleginnen und Kollegen, ich komme zu **Tagesordnungspunkt 3** zurück. Bei der Übergabe der Sitzungsleitung ist verloren gegangen, dass wir über den Antrag unter Tagesordnungspunkt 3 noch nicht abgestimmt haben. Es ist dies der Antrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Professor Dr. Pia-zolo und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Vielfalt des lokalen Hörfunks und regionalen Journalismus nachhaltig unterstützen!" auf Drucksache 17/10800. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer stimmt dagegen? – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Tagesordnungspunkt 3 ist endgültig erledigt.

Jetzt kann ich Ihnen schon das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9548 bekannt geben: Mit Ja haben 85 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 61 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/11340 und 17/11820 ihre Erledigung gefunden.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 07.07.2016 zu Tagesordnungspunkt 2: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drucksache 17/9548)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus				Gerlach Judith			
Aigner Ilse	X			Gibis Max	X		
Aiwanger Hubert				Glauber Thorsten		X	
Arnold Horst		X		Dr. Goppel Thomas	X		
Aures Inge		X		Gote Ulrike		X	
				Gottstein Eva			
Bachhuber Martin	X			Güll Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Güller Harald		X	
Bauer Volker	X			Guttenberger Petra	X		
Baumgärtner Jürgen							
Prof. Dr. Bausback Winfried	X			Haderthauer Christine	X		
Bause Margarete		X		Häusler Johann		X	
Beißwenger Eric	X			Halbleib Volkmar			
Dr. Bernhard Otmar	X			Hanisch Joachim		X	
Biedefeld Susann				Hartmann Ludwig		X	
Blume Markus	X			Heckner Ingrid	X		
Bocklet Reinhold	X			Heike Jürgen W.	X		
Brannekämper Robert	X			Herold Hans	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X			Dr. Herrmann Florian	X		
von Brunn Florian		X		Herrmann Joachim	X		
Brunner Helmut	X			Dr. Herz Leopold		X	
				Hiersemann Alexandra		X	
Celina Kerstin				Hintersberger Johannes	X		
				Hofmann Michael			
Dettenhöfer Petra	X			Holetschek Klaus	X		
Dorow Alex	X			Dr. Hopp Gerhard	X		
Dünkel Norbert	X			Huber Erwin			
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel	X		
				Dr. Huber Martin	X		
Eck Gerhard	X			Huber Thomas	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X			Dr. Hünnerkopf Otto			
Eisenreich Georg				Huml Melanie	X		
Fackler Wolfgang	X			Imhof Hermann	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X					
Fehlner Martina		X		Jörg Oliver	X		
Felbinger Günther		X					
Flierl Alexander	X			Kamm Christine		X	
Dr. Förster Linus				Kaniber Michaela	X		
Freller Karl	X			Karl Annette		X	
Füracker Albert	X			Kirchner Sandro	X		
				Knoblauch Günther		X	
Ganserer Markus				König Alexander	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X		Kohnen Natascha		X	
Gehring Thomas		X		Kränzle Bernd			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas			
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia	X		
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena			
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans	X		
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl			
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul			
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	85	61	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokumentes [hier](#)